

TAGESORDNUNG

ÖFFENTLICH

Bgm. Mag. **Nagl**: Bei der Tagesordnung habe ich aber jetzt folgende Bitte, ich bitte da um Aufmerksamkeit. Es haben die Klubobleute noch nicht Gelegenheit gehabt (*Bürgermeister Mag. Nagl läutet mit der Ordnungsglocke*), darüber zu befinden, welche Stücke wir gemeinsam abstimmen. Es haben auch noch zusammenzutreten vier Ausschüsse, der erste Ausschuss, der zusammentreten soll, ist der Stadt-, Verkehrs- und Grünraumausschuss, der zweite Ausschuss, der danach zusammentreten soll, ist der Finanzausschuss und der soll in einem Punkt bitte möglichst gleich gemeinsam mit dem Umweltausschuss stattfinden und zum Schluss muss dann noch einmal der Verfassungsausschuss zusammentreten. Ich gehe jetzt einmal die Stücke durch, damit Sie wissen, was alles zu beraten ist. Ich sage jetzt einmal, alle, die im Finanzausschuss zu beraten sind. Das Stück Nummer 9) gehört in den Finanzausschuss, das Stück Nummer 12), das Stück Nummer 13), das Stück Nummer 17), das Stück Nummer 18). Der Tagesordnungspunkt 10) ist abschließend durch den Ausschuss für Stadt-, Verkehrs- und Grünraumplanung vorzubereiten. Der Tagesordnungspunkt 15) ist von der Tagesordnung abzusetzen, der Tagesordnungspunkt 16) ebenso und auch der Tagesordnungspunkt 27). Die Tagesordnungspunkte 3) und 4) sind noch durch den Verfassungsausschuss zu beraten, wobei ich gleich sagen kann, das Stück Nummer NT 3) wird gecancelt und zurückgezogen, auf Wunsch des Kollegen Karl-Heinz Herper, um noch einige rechtliche Dinge abklären zu können, soll er dann im nächsten Gemeinderat beraten werden.

Zwischenruf GRin. Uray-Frick unverständlich.

Bgm. Mag. **Nagl**: Entschuldigung, das ist ein Nachtrag zur öffentlichen Tagesordnung. Also abgesetzt die Sitzungsgelder für den Ausländerbeirat und das Stück Nummer 4), die Streumittelverordnung muss bitte noch behandelt werden. Die Stücke 6) und 11), Nachtrag wiederum, sind ebenfalls im Voranschlags- und Finanzausschuss vorzubereiten, wobei das Stück Nummer 11) eben gemeinsam mit dem Umweltausschuss vorzubereiten ist. Und der Tagesordnungspunkt 1) der nicht öffentlichen, das sage ich Ihnen später. Jetzt unterbreche ich die Gemeinderatssitzung, ich bitte, dass jetzt als erstes der Verkehrs- und Grünraumausschuss zusammentritt, danach bitte sofort der gemeinsame Ausschuss Umwelt und Finanzen, nach den Finanzen, Verfassung.

Unterbrechung der Gemeinderatssitzung von 17.15 Uhr bis 18.50 Uhr.

Bgm. Mag. **Nagl**: So, nachdem jetzt von allen Fraktionen schon wieder Vertreter da sind und wir auch beschlussfähig sind, darf ich jetzt gleich bekannt geben, welche Stücke der Tagesordnung heute gemeinsam wieder abgestimmt werden. Es ist das Stück Nummer 1), wir sind jetzt bei der ordentlichen Tagesordnung öffentlich, das Stück Nummer 2) gegen die Stimmen der Grünen, das Stück Nummer 3), das Stück Nummer 6), das Stück Nummer 8), das Stück Nummer 11), das Stück Nummer 19) gegen die Stimmen der KPÖ und gegen die Stimmen der Grünen, ebenso natürlich das Stück Nummer 20) gegen KPÖ und gegen Grüne, das Stück Nummer 21, 22 und 23, die Stücke 28), 29), 31), 32), 33) bis 37) sind alle gemeinsam beschlossen, das ist einmal die ordentliche Tagesordnung. Beim Nachtrag öffentlich das Stück Nummer 1), das Stück Nummer 2), das Stück Nummer 5) gegen die Stimmen der Grünen, das Stück Nummer 7), das Stück Nummer 12), 13) und 16) sowie die komplette zweite Nachtragstagesordnung Stück 1), 2) und 3). Ich darf auch jetzt gleich mitteilen, dass wir keine nicht öffentliche Sitzung haben, weil das einzige Stück, das drauf war, ist abgesetzt, deswegen müssen wir die Volksrechte nicht vergessen und es wird dann keine nicht öffentliche geben. Und jetzt möchte ich noch einmal durchgehen und sagen, welche Stücke abzusetzen sind, das ist auf der

ordentlichen Tagesordnung das Stück Nummer 15), das Stück Nummer 16), das sind von Stadtrat Riedler zurückgezogene, dann das Stück Nummer 27) ist ebenso abzusetzen, das Stück Nummer 3) des Nachtrages, damit haben wir alle abgesetzten Stücke behandelt.

1) Präs. 11226/2003-11

Österreichischer Städtebund; Vertretung
der Stadt Graz im FA für Veterinärwesen
- Änderung

Der Stadtsenat stellt den Antrag, der Gemeinderat wolle beschließen:

Als Vertretung der Stadt Graz im Fachausschuss für Veterinärwesen des Österreichischen Städtebundes wird, anstelle von Herrn Dipl.Tzt. Dr. Johann Leitner, Herr Dipl.Tzt. Dr. Peter Fürst, Mag. Abt. 7 – Gesundheitsamt, Referat für Veterinärangelegenheiten, nominiert.

2) Präs. 11636/2003-3

Gemeinsamer Schulausschuss;
Änderung der Zusammensetzung

Der Stadtsenat stellt den Antrag, der Gemeinderat wolle beschließen:

Als Vertretung der Stadt Graz im „Gemeinsamen Schulausschuss“ werden als Mitglied – anstelle von Herrn Dir. Wolfgang Schnelzer – Herr Alois Müller und als Ersatzmitglied – an Stelle von Herrn Dir. Reinhard Wolf – Frau HOL Irmingard Otto entsendet.

3) A 6 – 005979/2002-16

Heilpädagogischer Kindergarten der Stadt Graz, Verwaltungsübereinkommen gem. § 45 Abs. 2 Z. 18 des Statutes mit dem Land Steiermark; Zustimmung

Der Ausschuss für Familien, Kinder, Jugendliche und Frauen stellt den Antrag, der Gemeinderat wolle beschließen:

Die Zustimmung zur Unterfertigung der beiliegenden Vereinbarungen zwischen dem Land Steiermark und der Stadt Graz, Amt für Jugend und Familie, betreffend

1. Heilpädagogischer Kindergarten, Integrationsgruppen
2. Heilpädagogischer Kindergarten Integrative Zusatzbetreuung
3. Heilpädagogischer Kindergarten Kooperative Stammgruppe

wird erteilt.

6) A 8 – 2/2004-158

Wohnungsamt – Umfassende Sanierung städtischer Wohnhäuser; Kreditansatzverschiebung in der Höhe von € 335.000,00 in der AOG 2004

Der Voranschlags-, Finanz- und Liegenschaftsausschuss stellt den Antrag, der Gemeinderat wolle gemäß § 95 Abs. 1 des Statutes der Landeshauptstadt Graz, LGBl. 130/1967 i.d.F. LGBl. 91/2002 beschließen:

In der AOG des Voranschlages 12004 werden die Fiposse

5.85300.010010 „Gebäude, Umfassende Sanierung“

und

6.85300.341010 „Investitionsdarlehen von Ländern und Landesfonds“

um je € 335.000,00 erhöht und die Fiposse

5.85300.010000 „Gebäude, Par. 18 MRG u. Par. 2 Zinsstoppgesetz

und

6.85300.346100 „Investitionsdarlehen von Kreditinstituten, Par. 18“

um je € 335.000,00 gekürzt.

8) A 8 – K 322/1984-39

Grazer Kabel-TV Ges.m.b.H.;
Ermächtigung für den Vertreter der Stadt
Graz gem. § 87 Abs. 2 des Statutes der
Landeshauptstadt Graz 1967;
Umlaufbeschluss

Der Voranschlags-, Finanz- und Liegenschaftsausschuss stellt den Antrag, der Gemeinderat wolle gemäß § 87 Abs. 2 des Statutes der Landeshauptstadt Graz, LGBl.Nr. 130/1967 i.d.F. LGBl. 91/2002, beschließen:

Der Vertreter der Stadt Graz in der Grazer Kabel TV Gesellschaft m.b.H., StR. Mag. Dr. Christian Buchmann, wird ermächtigt, mittels beiliegendem Umlaufbeschluss folgenden Anträgen zuzustimmen:

1. Abstimmung auf schriftlichem Wege
2. Genehmigung des Jahresabschlusses zum 31.12.2003
3. Verwendung des Bilanzergebnisses zum 31.12.2003
4. Entlastung der Geschäftsführung.

11) A 8 – 2/2004-152

Liegenschaftsverwaltung,
Versicherungsfälle; Nachtragskredit über
€ 65.000,- in der OG. 2004

Der Voranschlags-, Finanz- und Liegenschaftsausschuss stellt den Antrag, der Gemeinderat wolle gemäß § 95 Abs. 1 des Statutes der Landeshauptstadt Graz, LGBl. 130/1967 i.d.F. LGBl. 91/2002 beschließen:

In der OG. 2004 werden die Fiposse

- 1.02900.614200 „Instandh. von Gebäuden, Schadensliquidierungen“
2.02900.8290002 „Sonstige Einnahmen, Versicherungsrückersätze“

um je € 65.000,- erhöht.

19) A 8/4 – 13154/2004

Liegenschaft EZ 2015, KG Jakomini,
Flurgasse 28, 8010 Graz
Verkauf einer städtischen Wohnung an
Fleck Christian, Gesamtpreis:
€ 60.000,-; Antrag auf Zustimmung

Der Voranschlags-, Finanz- und Liegenschaftsausschuss stellt den Antrag, der Gemeinderat wolle gemäß § 45 Abs. 2 Zif. 6 des Statutes der Landeshauptstadt Graz; LGBl.Nr. 130/67 i.d.F. LGBl. 91/2002, beschließen:

- 1.) Der Verkauf der 79/4490 Anteile an der EZ 2015, KG Jakomini, an Herrn Christian Fleck, Flurgasse 28, zu einem Kaufpreis von € 60.000,- wird zu den Bedingungen der beiliegenden Kauf- und Wohnungseigentumsvereinbarung, die einen integrierenden Bestandteil dieses Beschlusses bildet, genehmigt.
- 2.) Der Kaufpreis in der Höhe von € 60.000,- ist im Sinne des Entwurfes der Kauf- und Wohnungseigentumsvereinbarung abzustatten und zweckgebunden für die Beschaffung von neuen Wohnbauflächen bzw. Revitalisierungsobjekten auf der VASSt. 6.84000.010200 zu vereinnahmen und zu verwenden.
- 3.) Sämtliche mit der Unterfertigung und grundbücherlichen Durchführung des zu errichtenden Kauf- und Wohnungseigentumsvertrages verbundenen Kosten, Steuern, Abgaben und Gebühren gehen zu alleinigen Lasten des Käufers.
- 4.) Das A 3 – Rechtsamt wird beauftragt und ermächtigt, den erforderlichen Kauf- und Wohnungseigentumsvertrag zu errichten und die allenfalls noch erforderlichen Vertragsbedingungen zu formulieren. Die grundbücherliche Durchführung obliegt ebenfalls dem städt. Rechtsamt.

20) A 8/4 – 1919/2001

Liegenschaft EZ 971, KG Jakomini,
Conrad-von-Hötzendorfstraße 111, 8010
Graz; Verkauf einer städtischen Wohnung
an Büchsenmeister Martina,
Gesamtpreis: € 35.000,-; Antrag auf
Zustimmung

Der Voranschlags-, Finanz- und Liegenschaftsausschuss stellt den Antrag, der Gemeinderat wolle gemäß § 45 Abs. 2 Zif. 6 des Statutes der Landeshauptstadt Graz, LGBl.Nr. 130/67 i.d.F. LGBl. 91/2002, beschließen:

- 1.) Der Verkauf der 86/6462 Anteile an der EZ 971, KG Jakomini, an Frau Martina Büchsenmeister, Conrad-von-Hötzendorfstraße 111, zu einem Kaufpreis von € 35.000,- wird zu den Bedingungen der beiliegenden Kauf- und Wohnungseigentumsvereinbarung, die einen integrierenden Bestandteil dieses Beschlusses bildet, genehmigt.
- 2.) Der Kaufpreis in der Höhe von € 35.000,- ist im Sinne des Entwurfes der Kauf- und Wohnungseigentumsvereinbarung abzustatten und zweckgebunden für die Beschaffung von neuen Wohnbauflächen bzw. Revitalisierungsobjekten auf der VAST. 6.84000.010200 zu vereinnahmen und zu verwenden.
- 3.) Sämtliche mit der Unterfertigung und grundbücherlichen Durchführung des zu errichtenden Kauf- und Wohnungseigentumsvertrages verbundenen Kosten, Steuern, Abgaben und Gebühren gehen zu alleinigen Lasten der Käuferin.
- 4.) Das A 3 – Rechtsamt wird beauftragt und ermächtigt, den erforderlichen Kauf- und Wohnungseigentumsvertrag zu errichten und die allenfalls noch erforderlichen Vertragsbedingungen zu formulieren. Die grundbücherliche Durchführung obliegt ebenfalls dem städt. Rechtsamt.

21) A 8/4-64278/2004

Gdst.Nr. 2679 öffentliches Gut, KG Jakomini, Auflassung einer Tfl. von 115 m² und Tausch gegen eine 30 m² große Teilfläche des Gdst. Nr. 67, KG Jakomini, zwischen der Stadt Graz und der GBG Wertausgleich von € 34.000,- zu Gunsten der Stadt Graz

Der Voranschlags-, Finanz- und Liegenschaftsausschuss stellt den Antrag, der Gemeinderat wolle gemäß § 45 Abs. 2 Ziffer 6 des Statutes der Landeshauptstadt Graz, LGBl.Nr. 130/67 i.d.F. LGBl. 91/2002, beschließen:

1. Die Auflassung einer ca. 115 m² großen Teilfläche des Gdst.Nr. 2679, KG Jakomini, als öffentliches Gut gemäß beiliegendem Katasterplan wird genehmigt.
2. Der Grundtausch zwischen der GBG als außerbücherlicher Eigentümerin einer ca. 30 m² großen Teilfläche des Gdst.Nr. 67, KG Jakomini, und der Stadt Graz als Eigentümerin einer ca. 115 m² großen Teilfläche des Gdst.Nr. 2679, KG Jakomini, wird zu den Bedingungen der beiliegenden Vereinbarung, welche einen integrierenden Bestandteil des Beschlusses bildet, genehmigt.
3. Der Wert der zu tauschenden Grundflächen wird mit € 400,-/m² festgelegt. Daraus ergibt sich für die ca. 30 m² große Teilfläche, welche in den Besitz der Stadt Graz als öffentliches Gut übergeht, ein Wert von € 12.000,- und für die ca. 115 m² große Teilfläche, welche in den Besitz der GBG als außerbücherliche Eigentümerin übergeht, ein Wert von € 46.000,-. Der Differenzbetrag von € 34.000,- ist von der GBG binnen 4 Wochen nach Vertragsunterfertigung an die Stadt Graz zu überweisen.
4. Die Übernahme einer ca. 30 m² großen Teilfläche des Gdst.Nr. 67, KG Jakomini, in das öffentliche Gut wird genehmigt.
5. Die mit dem Grundtausch in Verbindung stehenden Kosten, Steuern, Abgaben und Gebühren, einschließlich der Grunderwerbssteuer, gehen ausschließlich zu Lasten der GBG. Die Kosten einer allfälligen rechtsfreundlichen Vertretung hat jeder Vertragsteil für sich allein zu tragen.
6. Die erforderliche Vermessung der tauschgegenständlichen Grundflächen, die Errichtung des grundbuchsfähigen Teilungsplanes und die Herstellung der Grundbuchsordnung erfolgt durch die GBG.
7. Die Errichtung des Tauschvertrages erfolgt durch das Rechtsamt der Stadt Graz.

22) A 8/4-510/2001

Städtische Grundstücke Nr. 905/4, 907/2, 907/3 und 905/2, alle KG Graz Stadt – Messendorf; Einräumung der grundbücherlichen Dienstbarkeit des Gehens und Fahrens sowie zur Errichtung und Erhaltung einer Straße ab 1.10.2004 auf immer währende Zeit an Herrn Walter Hübel; Zustimmung

Der Voranschlags-, Finanz- und Liegenschaftsausschuss stellt den Antrag, der Gemeinderat wolle gemäß § 45 Abs. 2 Ziffer 6 des Statutes der Landeshauptstadt Graz, LGBl.Nr. 130/67 i.d.g.F. beschließen:

Dem Eigentümer der Grundstücke Nr. 904/1 und 905/1, EZ 298, KG Graz Stadt-Messendorf, Herrn Walter Hübel, wird die grundbücherliche Dienstbarkeit des Gehens und Fahrens mit Fahrzeugen aller Art sowie Errichtung und Erhaltung einer Straßenanlage über die städt. Grundstücke Nr. 905/2, 905/4, 907/2 und 907/3, EZ 816, KG Graz Stadt – Messendorf, ab 1.10.2004 auf immer währende Zeit zu den im Anhang beigefügten Vertragsentwurf eingeräumt.

23) A 10/BD-22952/04-20
A 8/5-31/2002-11

Fahrradstation im Hauptbahnhof Graz

1. Anmietung eines Geschäftslokales im Hauptbahnhof von 275 m² von der ÖBB befristet auf sieben Jahre (1.9.2004 bis 31.8.2011)
2. Abschluss eines Betreuungsvertrages mit den Österreichischen Bundesbahnen auf die Mietvertragsdauer

Es wird gemäß § 45 Abs. 2 Ziffer 9 sowie Pkt. 5 und 10 des Statutes der Landeshauptstadt Graz der Antrag gestellt, der Gemeinderat möge beschließen:

1. Der vorstehende Bericht wird zustimmend zur Kenntnis genommen.
2. Der Anmietung eines Geschäftslokales im Ausmaß von 275 m² von den Österreichischen Bundesbahnen zu den Bedingungen des beiliegenden Vertrages ab. 1.9.2004 auf die Dauer von 7 Jahren wird zugestimmt. Der

Mietpreis beträgt netto € 1.925,00, jährlich wertgesichert zuzüglich der anteiligen Betriebskosten. Für die Bedeckung der Kosten für den Vertragszeitraum wurde in der Projektgenehmigung vom 1.3.2004, GZ A 10/BD-22952/03-4 Vorsorge getroffen.

3. Dem Abschluss des beiliegenden Betreuungsvertrages mit den ÖBB – Personenverkehr – Steiermark als Bestandteil des o.a. Mietvertrages, einschließlich allfällig erforderlicher redaktioneller Änderungen, wird zugestimmt. Die von den ÖBB – PV an die Stadt Graz überwiesenen Einnahmen der Radstation dienen der laufenden Projektfinanzierung und sind wieder dem Projekt Fahrradstation budgetär zuzuführen.

28) A 16-K 55/1988/11

Richtlinien für die Vergabe des Carl-Mayer-Drehbuchwettbewerbes

Der Kulturausschuss stellt daher gem. § 45 Abs. 6 des Statutes der Landeshauptstadt Graz den Antrag, der Gemeinderat wolle beschließen:

Die diesem Gemeinderatsbericht als integrierender Bestandteil angeschlossenen Statuten „Carl-Mayer-Drehbuchwettbewerb“ werden genehmigt. Gemäß beiliegendem Entwurf der Statuten beschließt der Stadtsenat die jeweiligen PreisträgerInnen auf Basis des Vorschlages der Jury. Diese Statuten gelten ab sofort und kommen erstmals für die Ausschreibung 2005 zur Anwendung.

29) A 16-K 55/1988/11

Richtlinien für die Vergabe des Literaturstipendiums eines/r Stadtschreiberin

Der Kulturausschuss stellt daher gemäß § 45 Abs. 6 des Statutes der Landeshauptstadt Graz den Antrag, der Gemeinderat wolle beschließen:

Die diesem Gemeinderatsbericht als integrierender Bestandteil angeschlossenen „Richtlinien für das Literaturstipendium eines/r StadtschreiberIn der Stadt Graz“ werden genehmigt. Gemäß beiliegendem Entwurf der Richtlinien ist der/die jeweilige StadtschreiberIn vom Stadtsenat auf Grund des Vorschlages des erweiterten Literaturbeirates und des Kulturamtes zu bestimmen. Diese Richtlinien gelten ab sofort und kommen erstmals für die Ausschreibung 2005 zur Anwendung.

31) KFA-K 73/2000-8

Privatklinik Graz Ragnitz GmbH., 8047
Graz, Berthold-Linder-Weg 15,
Sonderklasseübereinkommen gültig ab
1.9.2004

Der Ausschuss der KFA stellt den Antrag, der Gemeinderat wolle folgenden Punkten seine Zustimmung erteilen:

1. Das einen integrierenden Bestandteil dieses Beschlusses bildende und in der Beilage /A angeschlossene Übereinkommen plus Anlagen, abgeschlossen zwischen der Privatklinik Graz Ragnitz GmbH., 8047 Graz, Berthold-Linder-Weg 15, einerseits und der Stadt Graz für die Krankenfürsorgeanstalt für die Beamten der Landeshauptstadt Graz andererseits, wird mit Wirksamkeit 1.9.2004 beschlossen
2. Mit Inkrafttreten dieses Übereinkommens treten frühere Übereinkommen samt Anlagen betreffend die stationäre Anstaltspflege in der Sonderklasse Mehrbettzimmer – mit Ausnahme des Operationsgruppenschemas 2002 – außer Kraft.

32) KFA-K 42/2003-9

Sanatorium Hansa Gesellschaft m.b.H.,
8010 Graz, Körblergasse 42,
Sonderklasseübereinkommen gültig ab
1.9.2004

Der Ausschuss der KFA stellt den Antrag, der Gemeinderat wolle folgenden Punkten seine Zustimmung erteilen:

1. Das einen integrierenden Bestandteil dieses Beschlusses bildende und in der Beilage /A angeschlossene Übereinkommen plus Anlagen, abgeschlossen zwischen der Sanatorium Hansa Gesellschaft m.b.H. in 8010 Graz, Körblergasse Nr. 42 einerseits und der Stadt Graz für die Krankenfürsorgeanstalt für die Beamten der Landeshauptstadt Graz andererseits wird mit Wirksamkeit 1.9.2004 beschlossen.
2. Mit Inkrafttreten dieses Übereinkommens treten frühere Übereinkommen samt Anlagen betreffend die stationäre Anstaltspflege in der Sonderklasse Mehrbettzimmer – mit Ausnahme des Operationsgruppenschemas 2002 – außer Kraft.

33) KFA-K 42/2003-10

Sanatorium Dr. Hoff GmbH. 8010 Graz,
Hugo-Wolf-Gasse 2-4, Sonderklasse-
übereinkommen gültig ab 1.9.2004

Der Ausschuss der KFA stellt den Antrag, der Gemeinderat wolle folgenden Punkten seine Zustimmung erteilen:

1. Das einen integrierenden Bestandteil dieses Beschlusses bildende und in der Beilage /A angeschlossene Übereinkommen plus Anlagen, abgeschlossen zwischen der Sanatorium Dr. Hoff GmbH. in 8010 Graz, Hugo-Wolf-Gasse 2-4 einerseits und der Stadt Graz für die Krankenfürsorgeanstalt für die Beamten der Landeshauptstadt Graz andererseits wird mit Wirksamkeit 1.9.2004 beschlossen.
2. Mit Inkrafttreten dieses Übereinkommens treten frühere Übereinkommen samt Anlagen betreffend die stationäre Anstaltspflege in der Sonderklasse Mehrbettzimmer – mit Ausnahme des Operationsgruppenschemas 2002 – außer Kraft.

34) KFA-K 42/2003-11

Gekasan Sanatoriums BetriebsgmbH.
Privatklinik Kastanienhof, 8052 Graz,
Gritzenweg 16, Sonderklasse-
übereinkommen gültig ab 1.9.2004

Der Ausschuss der Krankenfürsorgeanstalt stellt den Antrag, der Gemeinderat wolle folgenden Punkten seine Zustimmung erteilen:

1. Das einen integrierenden Bestandteil dieses Beschlusses bildende und in der Beilage /.A angeschlossene Übereinkommen plus Anlagen, abgeschlossen zwischen der Gekasan Sanatoriums BetriebsgmbH. Privatklinik Kastanienhof in 8052 Graz, Gritzenweg 16 einerseits und der Stadt Graz für die Krankenfürsorgeanstalt für die Beamten der Landeshauptstadt Graz andererseits wird mit Wirksamkeit 1.9.2004 beschlossen.
2. Mit Inkrafttreten dieses Übereinkommens treten frühere Übereinkommen samt Anlagen betreffend die stationäre Anstaltspflege in der Sonderklasse Mehrbettzimmer – mit Ausnahme des Operationsgruppenschemas 2002 – außer Kraft.

35) KFA-K 42/2003-12

Privatklinik der Kreuzschwestern GmbH.
8010 Graz, Kreuzgasse 35,
Sonderklasseübereinkommen gültig ab
1.9.2004

Der Ausschuss der KFA stellt den Antrag, der Gemeinderat wolle folgenden Punkten seine Zustimmung erteilen:

1. Das einen integrierenden Bestandteil dieses Beschlusses bildende und in der Beilage /.A angeschlossene Übereinkommen plus Anlagen, abgeschlossen zwischen der Privatklinik der Kreuzschwestern GmbH. in 8010 Graz, Kreuzgasse Nr. 3 einerseits und der Stadt Graz für die Krankenfürsorgeanstalt für die Beamten der Landeshauptstadt Graz andererseits wird mit Wirksamkeit 1.9.2004 beschlossen.
2. Mit Inkrafttreten dieses Übereinkommens treten frühere Übereinkommen samt Anlagen betreffend die stationäre Anstaltspflege in der Sonderklasse

Mehrbettzimmer – mit Ausnahme des Operationsgruppenschemas 2002 – außer Kraft.

36) KFA-K 42/2003-13

Sanatorium St. Leonhard für Frauenheilkunde und Geburtshilfe Ges.m.b.H., 8010 Graz, Schanzelgasse 42, Sonderklasseübereinkommen gültig ab 1.9.2004

Der Ausschuss der Krankenfürsorgeanstalt stellt den Antrag, der Gemeinderat wolle folgenden Punkten seine Zustimmung erteilen:

1. Das einen integrierenden Bestandteil dieses Beschlusses bildende und in der Beilage /A angeschlossene Übereinkommen plus Anlagen, abgeschlossen zwischen der Sanatorium St. Leonhard für Frauenheilkunde und Geburtshilfe Ges.m.b.H. in 8010 Graz, Schanzelgasse 42 einerseits und der Stadt Graz für die Krankenfürsorgeanstalt für die Beamten der Landeshauptstadt Graz andererseits wird mit Wirksamkeit 1.9.2004 beschlossen.
2. Mit Inkrafttreten dieses Übereinkommens treten frühere Übereinkommen samt Anlagen betreffend die stationäre Anstaltspflege in der Sonderklasse Mehrbettzimmer – mit Ausnahme des Operationsgruppenschemas 2002 – außer Kraft.

37) KFA- K 32/2004-1

Vereinbarung über stationäre Aufenthalte im Geriatrischen Krankenhaus 8020 Graz, Albert-Schweitzer-Gasse 36 gültig ab 1.1.2004

Der Ausschuss der KFA stellt den Antrag, der Gemeinderat wolle beschließen:

1. Die Bestimmungen des zwischen der Stadt Graz als Rechtsträgerin des Geriatrischen Krankenhauses und dem Hauptverband der Österreichischen Sozialversicherungsträger für die in ihm zusammengefasste Krankenversicherungsträger für die in ihm zusammengefasste Krankenversicherungsträger abgeschlossenen Vertrages in der Fassung der Bescheide der Schiedskommission vom 9.12.2002 GZ. FA8A – 82 Schi 3/22-2002 bzw. Vom 12.3.2004 GZ: FA8A – 82 Schi 3&43-2004 sind mit Wirkung vom 1.1.2004 auch für Anspruchsberechtigte der KFA Graz anzuwenden.
2. Die Höhe des täglichen Pflegegebührenersatzes beträgt im Jahr 2004 € 103,80.

NT 1) Präs. 11250/2003-5

Grazer Altstadterhaltungsgesetz 1980;
Neubestellung von Mitgliedern der
Sachverständigenkommission

Der Stadtsenat stellt den Antrag, der Gemeinderat wolle beschließen:

Von der Stadt Graz werden nach den Bestimmungen des Grazer Altstadterhaltungsgesetzes 1980 (GAEG) als Vertreter in der Grazer Altstadt-Sachverständigenkommission folgende Personen bestellt:

Mitglieder:

Dipl.-Ing. Dr. techn. Grigor Doytchinov

Arch. Dipl.-Ing. Christian Andexer

Arch. Dipl.-Ing. Marlies Binder

Ersatzmitglieder:

Arch. Dipl.-Ing. Daniela Vukovits

Arch. Dipl.-Ing. Andrea Schröttner

Arch. Dipl.-Ing. Ingrid Mayr

NT 2) Präs. 13233/2003-5

Tourismusverband der Stadt Graz,
Mitglieder der Tourismuskommission;
Änderung

Der Stadtsenat stellt den Antrag, der Gemeinderat wolle beschließen:

Von der Stadt Graz werden – in Abänderung des Gemeinderatsbeschlusses vom 13.11.2003, GZ.: Präs. 12437/2003-43, - als Vertreter der Stadt in der Tourismuskommission des Tourismusverbandes der Stadt Graz über Vorschlag der ÖVP

- a) als Mitglied: Stadtrat Mag. Dr. Christian Buchmann und
- b) als Ersatzmitglied: GRin. Adelheid Fürntrath

entsendet.

Die mit den Gemeinderatsbeschlüssen vom 13.11.2003, GZ: Präs. 12437/2003-43 und 15.1.2004, GZ:Präs. 13233/2003-3, über Vorschlag der SPÖ und KPÖ von der Stadt Graz erfolgte Entsendung der weiteren Mitglieder (Ersatzmitglieder) der Stadt in die Tourismuskommission des Tourismusverbandes der Stadt Graz bleibt durch die vorstehende Abänderung unberührt.

NT 5) A 8-K 57/95-198

Grazer Bau- und Grünland-
sicherungsges.m.b.H.
Ankauf von ca. 12.000 m2 Freiland an
der Mariatrosterstraße 397;

- 1) Kenntnisnahme
Grundstückserwerb
- 2) Bevollmächtigung der A 8 mit der
GBG über die Ausarbeitung eines
Finanzierungskonzeptes
(Kaufpreis EUR 360.000,-)

Der Voranschlags-, Finanz- und Liegenschaftsausschuss stellt den Antrag, der Gemeinderat wolle beschließen:

- 1) Die Kenntnisnahme zum Grundstückserwerb von ca. 12.000 m2 im Freiland an der Mariatrosterstraße 397, laut beiliegendem Lageplan ./1, durch die GBG-Grazer Bau- und Grünlandsicherungs Ges.m.b.H.

- 2) Die Beauftragung der A 8 – Finanz- und Vermögensdirektion mit der GBG-Grazer Bau- und Grünlandsicherungs Ges.m.b.H. ein Finanzierungskonzept über den Kaufpreis von ca. EUR 360.000,- auszuarbeiten.

NT 7) A 8-2/2004-169

Liegenschaftsverwaltung,
Fachhochschule – Abrechnung der
Kosten durch die FH-Joanneum GmbH;
Kreditansatzverschiebung über €
80.000,00 in der OG 2004

Der Voranschlags-, Finanz- und Liegenschaftsausschuss stellt den Antrag, der Gemeinderat wolle gemäß § 95 Abs. 1 des Statutes der Landeshauptstadt Graz, LGBl. 130/1967 i.d.F. LGBl. 91/2002 beschließen:

In der OG. 2004 wird die Fipos.

1.280000.700000 „Mietzinse“ (DKL 12318) um € 80.000,00 erhöht

und die Fipos.

1.28000.700500 „Mietzinse, GBG-Mieten“ (KKL 08020)

um denselben Betrag gekürzt.

NT 12) A 8-8/2004-35

Stadtschulamt, Lernbetreuung VS
Straßgang;

1. Erhöhung der Projektgenehmigung
um € 74.800,- auf €249.600,- in
der OG 2004-2008
2. Kreditansatzverschiebung von
€5.400,- in der OG 2004

Der Voranschlags-, Finanz- und Liegenschaftsausschuss stellt den Antrag, der Gemeinderat wolle gemäß § 90 Abs. 4 in Verbindung mit § 95 Abs. 1 des Statutes der Landeshauptstadt Graz, LGBl. 130/1967, i.d.F. 91/2002 beschließen:

Die Erhöhung der Projektgenehmigung „Lernbetreuung VS Straßgang“ in der OG. 2004-2008 mit Gesamtkosten in Höhe von € 174.800,- auf € 249.600,- und die Änderung in der mittelfristigen Finanzplanung der Stadt Graz

Projekt	Ges.Kost.	RZ	MB 2004	MB 2005	MB 2006	MB 2007	MB 2008
Lernbetreuung VS Nibelungen	249.600	2004-2008	49.400	51.500	53.700	56.000	39.000

wird beschlossen.

In der OG des Voranschlages 2004 wird die Fipos

1.21100.728510 „Entgelte für sonstige Leistungen, NB
VS Straßgang“ um € 5.400,-

erhöht und zur Bedeckung die Fipos

1.21100.728500 „Entgelte für sonstige Leistungen,
NB VS Neuhart“

um denselben Betrag gekürzt.

NT 13) SSA-38460/2003-17

Erweiterung und Abänderung des
Projekt Lernbetreuung an der VS
Straßgang durch SALE
Projektmanagement & Consulting;
Erweiterung der Projektgenehmigung auf
€ 249.600,- für die Jahre 2004 bis
31.8.2008; VASSt. 1.21100.728510

Der Stadtsenat stellt den Antrag, der Gemeinderat wolle der Erweiterung der Lernbetreuung an der VS Straßgang mit einem Finanzierungsaufwand von € 249.600,- für die Stadt Graz für die Jahre 2004 bis 31.8.2008 die Zustimmung erteilen sowie die zur Projektrealisierung erforderliche Vereinbarung zwischen der Stadt Graz und SALE Projektmanagement & Consulting, welche einen integrierenden Bestandteil dieses Berichtes bildet, genehmigen.

NT 16) A 8 – 2/2004-171

Stadtschulamt, Fensterreinigung,
Einrichtung einer Deckungsklasse in der
OG 2004

Der Voranschlags-, Finanz- und Liegenschaftsausschuss stellt den Antrag, der Gemeinderat wolle gemäß § 95 Abs. 1 des Statutes der Landeshauptstadt Graz, LGBl. 130/1967 i.d.F. LGBl. 91/2002 beschließen:

In der OG des Voranschlages 2004 werden die neuen Fiposse

1.21100.728690	„Entgelte für sonstige Leistungen, Fensterreinigung“, (Anordnungsbefugnis: SSA) (gegenseitig deckungsfähig mit 1.20000.728210) mit	€ 46.000,-
1.21200.728690	„Entgelte für sonstige Leistungen, Fensterreinigung“ (Anordnungsbefugnis: SSA), (gegenseitig deckungsfähig mit 1.20000.728210) mit	€ 35.000,-
1.21300.728690	„Entgelte für sonstige Leistungen, Fensterreinigung“ (Anordnungsbefugnis: SSA), (gegenseitig deckungsfähig mit 1.20000.728210) mit	€ 5.500,-
1.21400.728690	„Entgelte für sonstige Leistungen, Fensterreinigung“ (Anordnungsbefugnis: SSA), (gegenseitig deckungsfähig mit 1.20000.728210) mit	€ 2.500,-
geschaffen und zur Bedeckung die Fiposse		
1.20000.728210	„Entgelte für sonstige Leistungen, Fensterreinigung“ um gekürzt.	€ 89.000,-

2. NT 1) Präs. 12437/2003-43

Verein zur Förderung der
Regionalentwicklung – Regionalent-
wicklungsverein (REV) Graz – Graz-
Umgebung, Vertretung der Stadt Graz in
der Hauptversammlung und im Vorstand

Der Stadtsenat stellt den Antrag, der Gemeinderat wolle beschließen:

Als Vertreter der Stadt Graz im Verein zur Förderung der Regionalentwicklung – Regionalentwicklungsverein (REV) – Graz – Graz/Umgebung wird sowohl in der Hauptversammlung als auch im Vorstand an Stelle von Herrn GR. Martin Khull-Kholwald nunmehr Herr GR. Georg Fuchs bestellt.

2. NT. 2.) Präs. 9179/2003-4

Ing.-Friedrich-Schmiedl-Stiftung,
Vertretung der Stadt Graz im Kuratorium;
Änderung

Der Stadtsenat stellt den Antrag, der Gemeinderat wolle beschließen:

Als Ersatzmitglied in das Kuratorium der Ing. Friedrich Schmiedl-Stiftung wird seitens der Stadt Graz an Stelle von Herrn GR. Martin Khull-Kholwald nunmehr Herr GR. Mag. Andreas Fabisch entsandt.

2. NT 3) Präs. 8931/2003-9

Grazer Bau- und Grünland-
sicherungsgesellschaft m.b.H.; Vertretung
der Stadt Graz im Aufsichtsrat, Änderung

Der Stadtsenat stellt den Antrag, der Gemeinderat wolle beschließen:

Als Vertretung der Stadt Graz im Aufsichtsrat der Grazer Bau- und Grünlandsicherungsgesellschaft m.b.H. wird an Stelle von Herrn GR. Martin Khull-Kholwald Herr GR. Josef Schmalhardt bestellt.

Die Anträge 1), 3), 6), 8), 11), 22), 23), 28), 29), 31), 32), 33), 34), 35), 36), 37), NT 1), NT 2), NT 7), NT 10), NT 12), NT 13), NT 16), 2. NT 1), 2. NT 2) und 2. NT 3) wurden einstimmig angenommen.

Die Anträge 2), 19), 20) und NT 5) wurden mit Mehrheit angenommen.

Berichterstatter: GR. Schmalhardt

4) A 8 – K 516/2000-54

Erhöhte Mehrheit

Sanierung der Kienzlsiedlung,
Bauabschnitt 2 – Annahme von
Förderungszusicherungen des Landes
Steiermark für rückzahlbare
Annuitätenzuschüsse in der Höhe von
insgesamt € 837.421,60

GR. **Schmalhardt**: Beim vorliegenden Stück geht es um die Sanierung der Häuser Kienzlsiedlung, Bauabschnitt 2. Es werden dort 11 Wohnhäuser saniert mit einer Summe von 2.445.000,- Euro unter der starken Förderung des Landes Steiermark. Ich bitte um Ihre Aufmerksamkeit und um Ihre Zustimmung.

Der Berichterstatter stellt namens des Voranschlags-, Finanz- und Liegenschaftsausschusses den Antrag, der Gemeinderat wolle gemäß § 45 Abs. 3 lit. c des Statutes der Landeshauptstadt Graz 1967, LGBl. 130/1967 i.d.F. LGBl.Nr. 91/2002, mit der erforderlichen erhöhten Mehrheit beschließen:

Die Annahme der vom Land Steiermark gewährten Förderungen für die nachstehend angeführten Objekte wird zu den Bedingungen der beiliegenden Förderungszusicherung und Schuldscheine, die integrierende Bestandteile dieses Beschlusses bilden, genehmigt.

Objekt	m ²	Kosten	Gesamt –AZ Land	Kautions	GZ Land
Ekkehard-Hauer-Straße 3	170,55	223.718,96	169.103,10	16.910,31	A 15-32070133
Ekkehard-Hauer-Straße 6	167,70	219.980,48	166.501,38	16.650,14	A 15-32070134
Ekkehard-Hauer Straße 17	167,70	219.980,48	166.501,38	16.650,14	A 15-32070135
Ekkehard-Hauer-Straße 19	170,20	223.259,85	168.814,36	16.881,44	A 15-32070136
Ekkehard-Hauer-Straße 23	167,70	219.980,48	166.501,38	16.650,14	A 15-32070137
	843,85	1.106.920,24	837.421,60		

Zur Sicherstellung des Betrages von € 837.421,60 samt 1 % Zinsen, 6 % Verzugs- bzw. Zinseszinsen und der Kautionen in der Höhe von € 83.742,17 verpflichtet sich die Stadt Graz gemäß der Schuldscheine zur Verpfändung von 1/1 Anteilen der Liegenschaft (Baurechts-) EZ 248, KG Wetzelsdorf, sowie zur Einräumung eines Veräußerungsverbotens gemäß § 53 des Stmk. Wohnbauförderungsgesetzes 1993.

Der Antrag wurde einstimmig angenommen (49 : 0)

Berichterstatterin: GRin. Kahr

5) A 8 – K 45/2003-26

erhöhte Mehrheit

Amt für Wohnungsangelegenheiten –
Umfassende Sanierung der städtischen
Wohnhäuser Mauergasse 33 sowie
Triesterstraße 44, 46, 48 und 50,
Nachförderung des Landes Steiermark;
Darlehensaufnahme in der Höhe von
€ 71.350,00 beim Land Steiermark

GRin. **Kahr**: Die städtischen Wohnhäuser Mauergasse 35 sowie Triesterstraße 44, 46, 48 und 50 wurden einer umfassenden Sanierung unterzogen. Die Sanierung dieser Objekte erfolgte unter höchstmöglicher Inanspruchnahme der Wohnbauförderungsmittel seitens des Landes Steiermark. Der Stadtsenat hat mittels Dringlichkeitsverfügung in seiner Sitzung am 17. Jänner 2003 eine Darlehensaufnahme beim Land in der Höhe von € 2.234.093,00 genehmigt. Nunmehr gewährt das Land eine Nachförderung für diese Bauvorhaben in Form eines weiteren Direktdarlehens in der Höhe von € 71.350,00 mit einer Verzinsung von 0,5 % per Anno und einer Laufzeit von 22 Jahren. Ich ersuche um Annahme.

Die Berichterstatterin stellt namens des Voranschlags-, Finanz- und Liegenschaftsausschusses den Antrag, der Gemeinderat wolle gemäß § 45 Abs. 3 lit. c des Statutes der Landeshauptstadt Graz 1067, LGBl.Nr. 130/1967 i.d.F. LGBl.Nr. 91/2002, mit der erforderlichen erhöhten Mehrheit beschließen:

Die Aufnahme eines Darlehens in der Höhe von € 71.350,00 auf Basis der Bestimmungen des Steiermärkischen Wohnbauförderungsgesetzes 1993 und der Durchführungsverordnung zu diesem Gesetz wird zu den Bedingungen des beiliegenden Schuldscheines und der beiliegenden Förderungszusicherung, die integrierende Bestandteile dieses Beschlusses bilden, genehmigt.

Zur Sicherstellung des Betrages von € 71.350,00 samt 0,5 % p.a. Zinsen, 5,5 % Verzugs- bzw. Zinseszinsen und der Kautions in der Höhe von € 7.135,00 verpflichtet

sich die Stadt Graz gemäß Schuldschein zur Verpfändung von 1/1 Anteile der Liegenschaft (Baurechts) EZ 1112 und 1136, KG Gries, sowie zur Einräumung eines Veräußerungsverbot.

Der Antrag wurde einstimmig angenommen (49 : 0)

Berichterstatter: GR. Korschelt

9) A 8 – 8/2004-33

Kanalbauamt, Kanalisierung Algersdorf Rest, BA 35;

1. Projektgenehmigung über € 2.200.000,- in der AOG 2002-2006
2. Ausgabeneinsparung über € 240.000,- in der AOG 2004

10) A 10/2-K-43.573/2004

Kanalisierung Algersdorf-Rest, Bauabschnitt 35; Projektgenehmigung über EUR 2.200.000,- exkl. Ust. VSt. 5.85100.004190

GR. Korschelt: Bei diesem Stück geht es um die Kanalisierung Algersdorf Rest. Der Gesamtbetrag sind 2.100.000,-, und zwar verteilt sich der Betrag auf die Jahre 2003, 2004, 2005 und 2006. Deshalb wird der Antrag gestellt, der Gemeinderat möge beschließen, diese Projektgenehmigung für die Kanalisierung Algersdorf Rest im Gesamtausmaß von 2.200.000,- zu bewilligen und Aufnahme in die mittelfristige Investitionsplanung der Stadt Graz und spiegelgleich ist auch die Finanzvoranschlagsposition 2004 um 240.000,- zu kürzen, weil die Baufortschritte dies möglich machen.

Zu Punkt 9):

Der Berichterstatter stellt namens des Voranschlags-, Finanz- und Liegenschaftsausschusses den Antrag, der Gemeinderat wolle gemäß § 90 Abs. 4

bzw. § 95 Abs. 1 des Statutes der Landeshauptstadt Graz, LGBl. 130/1967 i.d.F. LGBl. 91/2002 beschließen:

In der AOG 2002-2006 wird die Projektgenehmigung „Kanalisation Algersdorf Rest, BA 35“ mit Gesamtkosten in Höhe von € 2.200.000,- und die Aufnahme in die mittelfristige Investitionsplanung der Stadt Graz

Projekt	Ges.Kost.	RZ	MB bis Ende 2003	MB 2004	MB 2005	MB 2006
Kanalisation Algersdorf Rest, BA 35	2.200.000	2002-2006	15.600	60.000	2.000.000	124.400

beschlossen.

In der AOG des Voranschlages 2004 werden die Fiposse

5.85100.004190 „Wasser- und Kanalisationsbauten, Algersdorf Rest, BA 35“

6.85100.298032 „Rücklagen, BA 35“

um je € 240.000, gekürzt.

Zu Punkt 10):

Der Berichterstatter stellt namens des Ausschusses für Stadt-, Verkehrs- und Grünraumplanung den Antrag, der Gemeinderat wolle beschließen:

Die Projektgenehmigung für die Kanalisation Algersdorf-Rest BA 35 über € 2.200.000,- exkl. MWSt. auf der VASSt. 5.85100.004190 wird erteilt.

Die Anträge 9) und 10) wurden einstimmig angenommen.

Berichterstatter: GR. Dipl.-Ing. Topf

13) A 8 – 2/2004-90

Gesundheitsamt,
Röntgendiagnostikanlage;
haushaltsplanmäßige Vorsorge für €
528.000,- in der AOG 2004

Dipl.-Ing. **Topf**: Bei diesem Stück geht es um ein Stück vom Gesundheitsamt, um die Röntgendiagnostikanlage und eine haushaltsplanmäßige Vorsorge für Euro 528.000,-. Dieses Stück ist heftig diskutiert worden, insbesondere auch von unserer Fraktion im Hinblick auf die Möglichkeit der Auslagerung dieser Tätigkeiten. Letztendlich ist man dann doch zum Schluss gekommen, dass die Anschaffung entsprechend dem Antrag vorzunehmen wäre. Der Voranschlags-, Finanz- und Liegenschaftsausschuss stellt daher den Antrag, der Gemeinderat wolle in der AOG 2004 die neuen, gegenseitig deckungsfähigen Finanzpositionen entsprechend beraten beziehungsweise hier abstimmen, und zwar geht es um die Finanzpositionen, Gebäude, Röntgenanlage, 48.600,- Euro, Amtsausstattung, Röntgenanlage, 468.000,- Euro und Entgelte für sonstige Leistungen, Röntgenanlage, 11.400,-. Insgesamt also 528.000,- Euro. Ich ersuche um Annahme (*Applaus ÖVP*).

Der Berichterstatter stellt namens des Voranschlags-, Finanz- und Liegenschaftsausschusses den Antrag, der Gemeinderat wolle gemäß § 95 Abs. 1 des Statutes der Landeshauptstadt Graz, LGBl. 130/1967 i.d.F. LGBl. 91/2002 beschließen:

In der AOG 2004 werden die neuen, gegenseitig deckungsfähigen Fiposse

5.51200.010100	„Gebäude, Röntgenanlage“ (Anordnungsbefugnis: A 7) mit	€ 48.600,-
5.51200.042100	„Amtsausstattung, Röntgenanlage“ (Anordnungsbefugnis: A 7) mit	€ 468.000,-
5.51200.728100	„Entgelte für sonstige Leistungen, Röntgenanlage“ (Anordnungsbefugnis: A 7) mit	€ 11.400,-

geschaffen und zur Bedeckung die Fipos

6.51200.346000	„Investitionsdarlehen von Kreditinstituten“ mit	€ 528.000,-
----------------	--	-------------

dotiert.

Der Antrag wurde mit Mehrheit angenommen.

Berichterstatter: GR. Dipl.-Ing. Topf

14) A 8 – K 964/1998-198

Graz 2003 – Kulturhauptstadt Europas Organisations GmbH; Ermächtigung des Vertreters der Stadt Graz gem. § 87 Abs. 2 des Statutes der Landeshauptstadt Graz; Umlaufbeschluss

Dipl.-Ing. **Topf**: Im gegenständlichen Stück geht es um Graz 2003 – Kulturhauptstadt Europas Organisations GmbH und die Ermächtigung des Vertreters der Stadt Graz gemäß § 87 Abs. 2 des Statutes der Landeshauptstadt Graz, Umlaufbeschluss. Und zwar geht es um Folgendes bitte, der Antrag wird gestellt, der Gemeinderat wolle gemäß § 87 Abs. 2 des Statutes der Landeshauptstadt Graz beschließen: Der Vertreter der Stadt Graz in der Graz 2003 – Kulturhauptstadt Europas Organisations GmbH Stadtrat Mag. Dr. Wolfgang Riedler wird ermächtigt, mittels beiliegendem Umlaufbeschluss insbesondere folgenden Anträgen zuzustimmen, das ist jetzt wichtig, die beiden Anträge sind eben Genehmigung des Jahresabschlusses zum 31.12.2003 und die Entlastung der Geschäftsführung und des Aufsichtsrates ebenfalls für das Geschäftsjahr 2003. Ich ersuche um Annahme.

Der Berichterstatter stellt namens des Voranschlags-, Finanz- und Liegenschaftsausschusses den Antrag, der Gemeinderat wolle gemäß § 87 Abs. 2 des Statutes der Landeshauptstadt Graz, LGBl.Nr. 130/1967 i.d.F. LGBl.Nr. 91/2002 beschließen:

Der Vertreter der Stadt Graz in der Graz 2003 – Kulturhauptstadt Europas Organisations GmbH, StR. Mag. Dr. Wolfgang Riedler, wird ermächtigt, mittels beiliegendem Umlaufbeschluss insbesondere folgenden Anträgen zuzustimmen:

1. Genehmigung des Jahresabschlusses zum 31.12.2003
2. Entlastung der Geschäftsführung und des Aufsichtsrates für das Geschäftsjahr 2003

GR. **Fuchs:** Meine Damen und Herren! Ich sehe keinen Grund, warum wir dem Stadtrat Riedler die Möglichkeit geben sollen, eine Entlastung auszusprechen. Ich möchte das auch kurz begründen. Die Geschäftsführer der 2003 GmbH haben hier im Prüfbericht des Stadtrechnungshofes doch einige, also der Bericht hat einige Ungereimtheiten ans Tageslicht gefördert, die uns doch nachdenklich stimmen sollten. Es gibt auch noch einen zweiten Prüfbericht, der allerdings erst erstellt wird, und ich glaube, dass wir, wenn wir uns selbst ernst nehmen, dass wir gut beraten wären, auf den zweiten Bericht zu warten, bevor wir eine Empfehlung für eine Entlastung aussprechen sollen (*Bürgermeister Mag. Nagl läutet mit der Ordnungsglocke*), weil ja im ersten Prüfbericht ganz konkrete Vorwürfe gemacht werden, wo es um Fehlverhalten der Geschäftsführung geht (*Applaus ÖVP*).

Der Antrag wurde mit Mehrheit angenommen.

Berichterstatterin: GRin. Mag. Bauer

12) A 8 – K 480/1989-131
A 15 – K 37/1993-181

Graz Tourismus GmbH; Richtlinien für die
19. o. Generalversammlung gem. § 87
Abs. 2 des Statutes der
Landeshauptstadt Graz; Stimmrechts-
ermächtigung

Mag. **Bauer:** Beim einen Stück geht es um eine Stimmrechtsermächtigung für Herrn Stadtrat Buchmann im Bereich der Graz Tourismus in der Generalversammlung. Zum anderen geht es um die Entlastung des Geschäftsführers und des Aufsichtsrates, die Genehmigung des Jahresabschlusses und Bestellung des neuen Wirtschaftsprüfers. Der bisherige Bericht wurde erstellt von Dr. Binder, die

wesentlichen Geschäftsgrundlagen der GTG sind die Finanzierungsverträge der Stadt Graz mit dem Tourismusverband, beide Verträge enden am 31.12.2005. Insgesamt wurde eine Summe von 4.658.000,- zur Verfügung gestellt. Es entspricht einem Anteil von 37 % seitens des Tourismusverbandes und 63 % der Stadt Graz. Die Kapitalrücklage beträgt mit Stand 31. 12. 2003 € 1.457.000,-. Im Rahmen der Geschäftsausstattung sind die wesentlichen Veränderungen gewesen, dass die Adventbeleuchtung im Ausmaß von 220.000,- Euro angeschafft wurde und im Zuge der Übersiedlung in die Büroräume des Messeturms etwa 162.000,- ausgegeben wurden. Desweiteren werden Rückstellungen gebildet, für nicht konsumierte Urlaube, Jubiläumsgelder, Zeitguthaben, Rechts- und Beratungskosten, Advent 2003, White Gospel 2003, Graz 2003, eine Invalidenausgleichstaxe 2003 und eine Geschäftsführerprämie 2003. 27 Beschäftigte hatte diese Gesellschaft, der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers liegt vor und es wird vorgeschlagen, für das nächste Jahr den Best- und Billigstbieter, die Firma Condifa aus Klagenfurt, zu bestellen; um Annahme wird ersucht.

Die Berichterstatterin stellt namens des Voranschlags-, Finanz- und Liegenschaftsausschusses den Antrag, der Gemeinderat wolle gemäß § 87 Abs. 2 des Statutes der Landeshauptstadt Graz, LGBl. 130/1967 i.d.F. LGBl. 91/2002 beschließen:

Der Vertreter der Stadt Graz in der Graz Tourismus GmbH StR. Mag. Dr. Christian Buchmann wird ermächtigt, in der stattfindenden ordentlichen 19. Generalversammlung der Graz Tourismus GmbH insbesondere folgenden Anträgen zuzustimmen:

1. Genehmigung des Jahresabschlusses zum 31.12.2003
2. Entlastung des Geschäftsführers und des Aufsichtsrates für das Geschäftsjahr 2003
3. Bestellung eines neuen Wirtschaftsprüfers für das Geschäftsjahr 2004
4. Allfälliges.

Der Antrag wurde einstimmig angenommen.

Berichterstatterin: GRin. Mag. Bauer

17) A 8/4 – 12576/2004
A 8/4 – 6466/2002

Übernahme von der Stadt Graz
erworbenen bzw. an die Stadt Graz
abgetretenen Grundstücksflächen in das
öffentliche Gut der Stadt Graz

Mag. **Bauer**: Im nächsten Stück geht es um zwei Grundstücke, die in das öffentliche Gut seitens der Stadt Graz übernommen werden sollen. Beim einen ist es ein Grundstück am Haberlandtweg, es ist eine kostenlose und lastenfreie Grundabtretung aus dem Eigentum von Frau Maria Schinzel und das Zweite ist eine Grundabtretung zur Verbreiterung der Schörgelgasse. Beide Grundstücke sollen in das öffentliche Gut übernommen werden. Um Annahme wird ersucht.

Die Berichterstatterin stellt namens des Voranschlags-, Finanz- und Liegenschaftsausschusses den Antrag, der Gemeinderat wolle gemäß § 45 Abs. 2 Ziffer 22 des Statutes der Landeshauptstadt Graz, LGBl.Nr. 130/67 i.d.F. LgBl. 91/2002, beschließen:

Die Übernahme nachfolgend aufgelisteter von der Stadt Graz erworbene Grundstücke in das öffentliche Gut wird genehmigt.

1.) Haberlandtweg – A 8/4 – 12576/2004

Gdst.Nr. 443/4	KG Andritz	139 m ²
----------------	------------	--------------------

2.) Schörgelgasse – A 8/4 – 6466/2002

Gdst.Nr. 1793/3	KG St. Leonhard	414 m ²
-----------------	-----------------	--------------------

Der Antrag wurde mit Mehrheit angenommen.

Berichterstatter: GR. Zenz

7) A 8 – K 217/1986-118

Grazer Parkgebührenverordnung 1997
vom 23.1.1997 - Novellierung

GR. **Zenz**: Im vorliegenden Stück geht es um die Novellierung der Grazer Parkgebührenverordnung aus dem Jahr 1997. In der Sitzung des Gemeinderates vom 15. 12. wurde der Beschluss gefasst, die flächendeckende Kurzparkzone in Graz wesentlich auszudehnen (*Bürgermeister Mag. Nagl läutet mit der Ordnungsglocke*). Die örtliche Festlegung von Kurzparkzonen fällt in die Zuständigkeit des Stadtsenates. Die Festlegung der Parkgebührenpflicht obliegt dem Gemeinderat. Um sicherzustellen, dass die gesetzlichen Bestimmungen eingehalten werden, ist vom Gemeinderat mittels Verordnung die entsprechende Gebührenpflicht festzulegen. Ich bitte um Annahme.

Der Berichterstatter stellt namens des Voranschlags-, Finanz- und Liegenschaftsausschusses den Antrag, der Gemeinderat wolle gemäß § 45 Abs. 2 Z 13 des Statutes der Landeshauptstadt Graz, LGBl.Nr. 1230/1967, zuletzt i.d.F. LGBl.Nr. 91/2002, in Verbindung mit dem Steiermärkischen Parkgebührengesetz, LGBl.Nr. 21/1979, zuletzt i.d.F. LGBl.Nr. 32/2003, die einen integrierenden Bestandteil dieses Beschlusses bildende Verordnung beschließen.

Der Antrag wurde mit Mehrheit angenommen.

Berichterstatterin: GRin. Edlinger

18) A 8/4-20370/2003

Ausbau Lagergasse – Anschluss
Puntigamer Straße

- 1.) Erwerb durch die Stadt Graz von
 - a) einer ca. 152 m² großen Teilfläche des Gdst. 357/3, EZ 11, KG Rudersdorf aus dem Eigentum der BRAU UNION Aktiengesellschaft Kaufpreis: € 28.104,80 (€ 172,0/m² + WBK)

- b) einer ca. 70 m² großen Teilfläche des Gdst. 340/23, EZ 1063, KG Rudersdorf aus dem Besitz des außerbüchlichen Eigentümers STEWEAG – STEG GmbH. Kaufpreis: € 12.040,- (€ 172/m²)
 - c) Erwerb von insgesamt ca. 764 m² großen Teilflächen der Gdst.Nr. 339/2, EZ 352, Gdst.Nr. 340/21, 355, 354/2, EZ 82, je KG Rudersdorf aus dem Eigentum von Mag. Michael Greimel GmbH. und der GPI Baugesellschaftm.b.H.
- 2.) Verkauf durch die Stadt Graz
- a) und Auflassung aus dem öffentlichen Gut der Stadt Graz einer ca. 15 m² großen Teilfläche des Gdst.Nr. 263/41, EZ 50.000, KG Rudersdorf an Mag. Michael Greimel GmbH und der GPI Baugesellschaftm.b.H.
 - b) einer ca. 18 m² großen Teilfläche des Gdst. 357/3, EZ 11, KG Rudersdorf an Mag. Michael Greimel GmbH und GPI Baugesellschaftm.b.H., Verkaufspreis: € 3.096,- (€ 172,-/m²)
- 3.) Vorübergehende Nutzung von verschiedenen Teilflächen im Gesamtausmaß von ca. 222 m² bei einer voraussichtlichen Dauer von einem Jahr. Nutzungsentgelt: € 1.527,36 (€ 6,88/m² und Jahr)
- 4.) Entschädigung für Liegenschaftsentwertung durch Grundstücksbeteiligung. Entschädigungsbetrag: € 69.673,-.

GRin. **Edlinger:** Der Anschluss der Lagergasse an die Puchstraße soll verbessert werden, vor allem auch um die Aufschließung des Innovationsparks Puchstraße zu verbessern. Dies wurde, wie uns im Finanzausschuss mitgeteilt wurde, bereits im Planungsausschuss im Rahmen des Beschlusses der Bebauungsrichtlinie für den Innovationspark Puchstraße behandelt beziehungsweise gibt es auch einen diesbezüglichen Stadtsenatsbeschluss. Dies wurde uns ebenso im Finanzausschuss mündlich als Information übermittelt. Damit dieses Bauvorhaben getätigt oder umgesetzt werden kann (*Bürgermeister Mag. Nagl läutet mit der Ordnungsglocke*), sind aber Grundeinlösen notwendig. Daher geht es im vorliegenden Stück einerseits um den Ankauf von drei Grundflächen, die sich eben in privater Hand befinden, weiters geht es um den Verkauf von zwei sehr kleinen Teilflächen, einmal 15 m², einmal 18 m², die derzeit im städtischen Besitz sich befinden, und im Stück inkludiert sind aber noch Kosten, die entstehen dadurch, dass man zusätzlich für das Bauvorhaben ein rund 220 m² großes Grundstück quasi während des Bauvorhabens benötigt beziehungsweise ein anderes privates Grundstück abgewertet wird durch

eine Teilung, die entsteht und hierfür soll es zu einer Abgeltung kommen. Der Ausschuss bittet um Annahme.

Die Berichterstatterin stellt namens des Voranschlags-, Finanz- und Liegenschaftsausschusses den Antrag, der Gemeinderat wolle gemäß § 45 Abs. 2 Ziffer 5, 6 und 22 des Statutes der Landeshauptstadt Graz, LGBl. 130/67 i.d.F. LGBl. 91/2002, beschließen:

1.) Der Erwerb

- a) aus dem Eigentum der BRAU Union Aktiengesellschaft einer ca. 152 m² großen Teilfläche des Gdst. 357/3, EZ 11, KG Rudersdorf, zu einem Kaufpreis von € 28.104,80 (€ 172,0/m² plus 7,5 % Wiederbeschaffungskosten), somit € 184,9/m²
- b) aus dem Eigentum der STEWEAG – STEG GmbH. einer ca. 70 m² große Teilfläche des Gdst. 340/23, EZ 1063, KG Rudersdorf, zu einem Kaufpreis von €12.040,- somit € 172,-/m²
- c) aus dem Eigentum der Mag. Michael Greimel GmbH und der GPI Baugesellschaftm.b.H. von insgesamt ca. 764 m² große Teilflächen der Gdst.Nr. 339/2, EZ 352, Gdst.Nr. 340/21, 355, 354/2, EZ 82, je KG Rudersdorf zu einem Kaufpreis von €116.641,- somit € 152,62/m²

wird zu den Bedingungen der beiliegenden Vereinbarungen, welche einen integrierenden Bestandteil dieses Beschlusses bilden, genehmigt.

2.) Die Auflassung aus dem öffentlichen Gut einer ca. 15 m² großen Teilfläche des Gdst.Nr. 263/41, EZ 50.000, KG Rudersdorf wird genehmigt.

3.) Der Verkauf

- a) einer ca. 15 m² großen Teilfläche des Gdst.Nr. 263/41, EZ 50.000, KG Rudersdorf, an die Mag. Michael Greimel GmbH und die GPI Baugesellschaftm.b.H. zu einem Verkaufspreis von € 2.580,- somit € 172,-/m²

- b) einer ca. 18 m² großen Teilfläche des Gdst.Nr. 357/3, EZ 11, KG Rudersdorf, an die Mag. Michael Greimel GmbH und die GPI Baugesellschaftm.b.H. zu einem Verkaufspreis von € 3.096,- somit € 172,-/m²

wird zu den Bedingungen der beiliegenden Vereinbarungen, welche einen integrierenden Bestandteil dieses Beschlusses bilden, genehmigt.

- 4.) Für die auf die Dauer eines Jahres notwendige vorübergehende Nutzung von ca. 222 m² verschiedener Teilflächen aus dem Eigentum der Michael Greimel GmbH und der GPI Baugesellschaftm.b.H. wird ein Nutzungsentgelt in der Höhe von € 1.527,36 (€ 6.88/m² und Jahr) genehmigt.
- 5.) Für die Entwertung der Restgrundstücke wird eine Entschädigung in der Höhe von € 69.673,-, dies entspricht 12,5 % des Verkehrswertes der Restflächen, genehmigt.
- 6.) Sämtliche mit dem Grundkauf- und verkauf in Verbindung stehenden Kosten, Steuern, Abgaben und Gebühren einschließlich Grunderwerbsteuer gehen zu Lasten der Stadt Graz.
- 7.) Den Eigentümern Mag. Michael Greimel GmbH. und GPI Baugesellschaftm.b.H. wird die Genehmigung für die Errichtung einer Unterführung der neu zu errichtenden Straße als Verbindung zwischen ihren beiden Restgrundstücken kostenlos zugesichert.
- 8.) Die Vermessung und die Errichtung des Teilungsplanes erfolgt durch das Stadtvermessungsamt auf Kosten der Stadt Graz.
- 9.) Die Errichtung der Verträge und die Herstellung der Grundbuchsordnung erfolgt durch das Rechtsamt der Stadt Graz.
- 10.) Die Bedeckung erfolgt:
- a) für den Erwerb der unter Punkt 1. a,b,c angekauften Grundstücksflächen zu einem Gesamtpreis von € 156.785,8

zuzüglich der Nebenkosten in der Höhe von € 8.000 erfolgt auf der VASSt 5.61200.001200.

- b) für die Nebenentschädigungen der unter Punkt 4 genehmigten vorübergehenden Nutzung und der unter Punkt 5 genehmigten Entwertung in der Gesamthöhe von € 71.200,36 zuzüglich der Nebenkosten in der Höhe von € 3.600,- erfolgt auf der VASSt. 5.61200.001200.
- c) für den unter Punkt 3 a und b genehmigten Verkauf der verschiedenen Teilflächen in der Höhe von €5.676,- erfolgt auf der VASSt. 6.61200.001200.

Der Antrag wurde einstimmig angenommen.

Berichterstatter: GR. Dr. Spielberger

24) A 14 K-868/2004-1

3.04 Flächenwidmungsplan 2002 der
Landeshauptstadt Graz, 4. Änderung
2004 – Entwurf
Beschluss zur öffentlichen Auflage

Dr. **Spielberger**: Sehr geehrter Herr Bürgermeister, meine Damen und Herren! Seit 17. 1. 2003 haben wir einen rechtswirksamen Flächenwidmungsplan. Es sind 89 Planungsinteressen eingegangen, nach fachlicher und auch politischer Aussprache sind 16 Punkte aufgenommen worden und die sollen geändert werden. Wir beschließen heute die Auflage dieser Flächenwidmungsplanänderung und die Auflage zwischen 30. September bis 29. November auf, und es können die Leute Einblick nehmen und Einwendungen machen. Ich möchte mich ganz herzlich bei der Stadtplanung, beim Herrn Dipl.-Ing. Rosmann und seinen Mitarbeitern, bedanken, weil sie sehr gute Unterlagen, übersichtliche grafische, selbst der Herr Herper nickt mir zu, auch er dürfte die wunderbaren Bilder gesehen haben, wo du dich gleich auskennst mit einem Blick, die Veränderungen, dafür danke ich herzlich. Der Dank kam vom Kollegen Candussi im Ausschuss, wofür ich dankbar bin, weil es wirklich eine gescheite Geschichte ist, du tust dir viel leichter, wenn viele mit grafischen

Darstellungen keinen Überblick dafür haben, aber mit diesen farbigen Darstellungen hast du sofort den Überblick, was sich da ändert und das war großartig (*allgemeiner Applaus*) und ich bitte um Annahme. Ich habe vorausgesetzt, nach Gesprächen mit jedem Klub, dass ich die 16 Einzelfälle nicht im Einzelnen darstelle, weil wir im Ausschuss, und ich bin berechtigt, jetzt um Annahme zu bitten.

Der Berichterstatter stellt namens des Ausschusses für Stadt-, Verkehrs- und Grünraumplanung den Antrag, der Gemeinderat der Landeshauptstadt Graz möge beschließen:

1. die Absicht, den 3.0 Flächenwidmungsplan 2002 in der Fassung 3.03 in den in der Verordnung, der plangraphischen Darstellung und dem Erläuterungsbericht angegebenen 16 Punkten zu ändern.
2. den Entwurf zum 3.04 Flächenwidmungsplan 2002 der Landeshauptstadt Graz – 4. Änderung 2004 im Amtsblatt vom 29.9.2004 kundzumachen und im Stadtplanungsamt während der Amtsstunden in der Zeit vom 30.9. bis 29.11.2004 zur allgemeinen Einsicht öffentlich aufzulegen.

GR. Mag. **Candussi**: Allgemeine Freundschaftsbezeugungen heute, dennoch mag ich anmerken, dass wir bis auf zwei Punkten dem Stück in allen Punkten zustimmen. Diese zwei Punkte sind einerseits die Verbreiterung der Triester Straße, also der Punkt 12.3 und der Punkt 8.1., und da möchte ich schon dazusagen, da hat es im Ausschuss geheißen, man folgt der Argumentation der Volksanwaltschaft, die dort eine Hausbesitzerin vertritt, deren Haus ein Grundstück nahe der Autobahn, in unmittelbarer Nachbarschaft zu Autobahn in Bauland umgewidmet haben möchte, in Wohngebiet, und das halten wir für nicht angebracht. Wir haben nichts gegen die Umwidmung dieser einen Fläche in Sondernutzung Sport, wir halten es aber für bedenklich, wenn man sagt, um einen Sozialfall zu verhindern, weil diese Frau sich sonst die Sanierung ihres Hauses nicht leisten kann, produzieren wir, wenn wir dort tatsächlich Wohnbau betreiben wollen, im Prinzip Wohnsozialfälle, denn in dieser Gegend zu wohnen, halten wir wirklich für nicht geeignet und aus diesem Grund

ersuche ich Sie, nachdem wir heute nur die Auflage beschließen, bis zum endgültigen Beschluss insbesondere den Punkt 8.1 zu überdenken oder ihre Haltung zu diesem Punkt zu überdenken. Danke (*Applaus Grüne*).

***Die Punkte 8.1 und 11.1 des Antrages wurden mit Mehrheit angenommen
(46 : 4)***

Die restlichen Punkten des Antrages wurden einstimmig angenommen (50 : 0)

Berichterstatter: GR. Eichberger

25) A 14-K-812/2003-11

03.10 Bebauungsplan „Grabenstraße – Richard-Wagner-Gasse – Bergmann-gasse – Franckstraße“, III. Bezirk, KG. Geidorf; Beschluss

GR. **Eichberger**: In aller gebotenen Kürze, vor allem nach dem der Herr Hofrat Dr. Spielberger darum gebeten hat, das kurz vorzutragen. Es geht um den Bebauungsplan Grabenstraße – Richard-Wagner-Gasse – Bergmann-gasse und Franckstraße. Auf der Liegenschaft Kirchengasse 2 ist die Errichtung eines dreigeschossigen Gebäudes geplant und längs der Kirchengasse ein ca. 4,5 Meter breiter Grünstreifen. Insgesamt handelt es sich bei diesem Planungsgebiet um ein 36.000 m² großes Gebiet, ausgewiesen als allgemeines Wohngebiet. Dieser Bebauungsplan lag bereits auf bis zum 8.7.2004, insgesamt sind vier Einwendungen eingelangt, die entsprechend amtswegig erledigt wurden. Ich darf in diesem Zusammenhang jetzt namens des Ausschusses für Stadt-, Verkehrs- und Grünraumplanung den Antrag stellen, der Gemeinderat wolle diesen Bebauungsplan bestehend aus dem Wortlaut, der zeichnerischen Darstellung samt Planzeichenerklärung und dem Erläuterungsbericht sowie die Einwendungserledigungen beschließen. Ich ersuche um Annahme.

Der Berichterstatter stellt namens des Ausschusses für Stadt-, Verkehrs- und Grünraumplanung den Antrag, der Gemeinderat wolle

1. den 03.10 Bebauungsplan „Grabenstraße – Richard-Wagner-Gasse – Bergmannngasse – Franckstraße“, bestehend aus dem Wortlaut, der zeichnerischen Darstellung samt Planzeichenerklärung und den Erläuterungsbericht sowie
2. die Einwendungserklärungen beschließen.

Der Antrag wurde einstimmig angenommen (50 : 0).

Bgm. Mag. **Nagl**: Die Täter kehren immer wieder zum Tatort zurück, ich begrüße ganz, ganz herzlich, aber im positiven Sinne, bitte nur das zu verstehen, Herrn Gemeinderatskollegen Weiss, der auf die Galerie gekommen ist.

Berichterstatterin: GRin. Krampfl

26) A 14 K-661/1999-96

17.04.1 Bebauungsplan Einkaufszentrum III; „IKEA 2, OBI-Baumarkt“, 1. Änderung XVI. und XVII. Bez., KG. Webling Beschluss

GRin. **Krampfl**: In diesem Stück geht es um die Änderung eines bereits bestehenden Bebauungsplanes, und zwar Bebauungsplan Einkaufszentrum III, IKEA 2, OBI-Baumarkt, und zwar steht diese Änderung im Zusammenhang mit der Auffassung des Fertighauszentrums auf dem Areal der Grazer Messe, das sich nunmehr auf diesem genannten Grundstück ansiedeln soll. Die Brau Union AG ersucht zu diesem Zweck um eine Änderung des Baugrenzlinienverlaufes, um eine Änderung des Verwendungszweckes und um eine Änderung der Verordnung, welche die Festlegungen über die Art der Dachausbildung beinhaltet. Es ist während der Auflagefrist eine Einwendung eingelangt, auf die ich gar nicht näher eingehen

möchte, es wird der Antrag gestellt, der Gemeinderat wolle den Bebauungsplan IKEA 2, OBI-Baumarkt, 1. Änderung bestehend aus dem Wortlaut (*Bürgermeister Mag. Nagl läutet mit der Ordnungsglocke*), der zeichnerischen Darstellung samt Planzeichenerklärung, den Erläuterungsbericht und die Einwendungserklärung beschließen. Ich ersuche um Annahme.

Die Berichterstatterin stellt namens des Ausschusses für Stadt-, Verkehrs- und Grünraumplanung den Antrag, der Gemeinderat wolle den 17.04.1 Bebauungsplan „IKEA 2, OBI-Baumarkt“, 1. Änderung, bestehend aus dem Wortlaut, der zeichnerischen Darstellung samt Planzeichenerklärung und den Erläuterungsbericht sowie die Einwendungserledigung beschließen.

Der Antrag wurde einstimmig angenommen (50 : 0)

Berichterstatterin: GRin. Meisslitzer

30) StRH-5608/2002

Prüfung der Geriatrischen Gesundheitszentren der Stadt Graz

GRin. **Meisslitzer**: Der Stadtrechnungshof hat sich mit den Gesundheitszentren der Stadt Graz beschäftigt. Die Geriatrischen Gesundheitszentren sind zur Führung einer doppelten Buchhaltung verpflichtet, haben einen Wirtschaftsplan und nach Ablauf des Geschäftsjahres einen Jahresabschluss. Er besteht aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnungen. Es gibt einige Maßnahmen, die teilweise schon in Angriff genommen worden sind, es gibt auch Verhandlungen mit dem Land Steiermark bezüglich der 75 Betten der Akutgeriatrie in die Aufnahme des Steiermärkischen Krankenanstaltfinanzierungsfonds und in diesem Zusammenhang mit dieser Prüfung wird festgestellt, dass die Geschäftsführung in den geprüften Bereichen den im § 10

des Organisationsstatutes, festgelegten Grundsätzen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit vollinhaltlich nachgekommen ist. Der Kontrollausschuss stellt den Antrag, der Gemeinderat möge den vorliegenden Prüfbericht des Stadtrechnungshofes, die Stellungnahme des zuständigen Stadtsenatsreferenten beziehungsweise des Kontrollausschusses zur Kenntnis nehmen. Ich bitte um Annahme.

Die Berichterstatterin stellt namens des Kontrollausschusses den Antrag, der Gemeinderat möge den vorliegenden Prüfbericht des Stadtrechnungshofes, die Stellungnahme des zuständigen Stadtsenatsreferenten beziehungsweise des Kontrollausschusses zur Kenntnis nehmen.

Der Antrag wurde einstimmig angenommen.

Berichterstatter: GR. Mayr

NT 4) Präs. 12745/2004-4

Streumittelverordnung 2004

A 23-013331/2004/0003

GR. **Mayr:** Geschätzte Kolleginnen und Kollegen! Im Rahmen der Feinstaubdiskussion ergab sich auch die Notwendigkeit, die Streumittelverordnung zu ändern. Einerseits geht's darum, genau zu definieren, was Auftausalze sind. Hier gab es eine Reihe von Mitteln, die nicht vom Streuverbot erfasst wurden, auf der anderen Seite geht es darum, leicht zerreibende abstumpfende Streumittel durch den harten Basaltsplitt zu ersetzen, weil auch der Auftrag der weichen Mittel auf dem Gehsteig zu einer Abreibung, zu einer Übertragung auf der Fahrbahn führen und das alles findet sich in der Verordnung ortspolizeiliche Streumittelverordnung 2004 wieder. Das Inkrafttreten wurde mit dem 1. Februar 2005 gewählt und der Ausschuss für Personal, Verfassung, Organisation bittet um Annahme des Antrages.

Der Berichterstatter stellt namens des Ausschusses für Personal, Verfassung, Organisation, EDV, Europäische Integration und Menschenrechte und des Ausschusses für Umwelt- und Katastrophenschutz stellt den Antrag, der Gemeinderat wolle gemäß § 42 Abs. 1 des Statutes der Landeshauptstadt Graz 1967, LGBl. 130/1967, idF LGBl. 91/2002, die einen integrierenden Bestandteil dieses Berichtes bildende Verordnung, GZ.Präs. 12745/2004-4 und A 23-013331/2004/0003, mit der die ortspolizeiliche Streumittelverordnung 2004 erlassen wird, beschließen.

GRin. **Binder**: Ich möchte nur erklären, warum die Grüne Fraktion dem nicht zustimmen wird. Im Ausschuss wurde darüber diskutiert und es wurde gemeint, man könne nicht jenen Menschen und jenen Firmen, die noch weiches Streumaterial gelagert haben, zumuten, dass sie dieses weiche Streumaterial als Sondermüll entsorgen sollen. Ich habe dazu gemeint, aber wir muten der Grazer Bevölkerung sehr wohl zu, diesen Sondermüll einzusatmen. Für uns ist das unzumutbar und wir meinen, dass mit 1. Februar 2005 dieser Termin wesentlich zu spät ist und im Grunde genommen müsste ab jetzt ein Streuverbot für dieses Material eingezogen werden (*Applaus Grüne*).

Der Antrag wurde mit Mehrheit angenommen.

Berichterstatter: GR. Mag. Frölich

NT 6) A 8-2/2004-153

Amt für Wirtschafts- und
Tourismuseentwicklung, Einrichtung von
zwei Deckungsklassen in der OG 2004

Mag. **Frölich**: Meine Damen und Herren! In diesem Stück geht es um die Schaffung zweier neuer Finanzpositionen. In der OG des Voranschlages 2004 soll die Finanzposition „Handelswaren“ in der Höhe von Euro 40.000,- geschaffen werden und die Position „Entgelte für sonstige Leistungen“ in der Höhe von Euro 14.600,-. Im

Gegensatz dazu wird zur Bedeckung die bestehende Position „Entgelte für sonstige Leistungen“ um diese 40.000,- Euro gekürzt und die bestehende Position „laufende Transferzahlung an sonstige Träger des öffentlichen Rechts“ um 14.600,- Euro gekürzt. Bitte um Annahme.

Der Berichterstatter stellt namens des Voranschlags-, Finanz- und Liegenschaftsausschusses den Antrag, der Gemeinderat wolle gemäß § 95 Abs. 1 des Statutes der Landeshauptstadt Graz, LGBl. 130/1967 i.d.F. LGBl. 91/2002 beschließen:

In der OG des Voranschlages 2004 werden die neuen Fiposse

1.78900.403900	„Handelswaren“ (Anordnungsbefugnis: A 15) (gegenseitig deckungsfähig mit 1.78900.728900) mit	€ 40.000,-
1.78900.728210	„Entgelte für sonstige Leistungen“ (Anordnungsbefugnis: A 15) (gegenseitig deckungsfähig mit 1.78900.754000.001) mit	€ 14.600,-
geschaffen und zur Bedeckung die Fiposse		
1.78900.728900	„Entgelte für sonstige Leistungen“ um	€ 40.000,-
1.78900.754000	„Lfd. Transferzahlungen an sonst. Träger d. öffentl. Rechts“ für SK 001: „TU Graz – Wissenstransfer“ um	€ 14.600,-

gekürzt.

Der Antrag wurde einstimmig angenommen.

Berichterstatter: GR. Zenz

NT 8) A 8 – K 91/2004-2

Beteiligungscontrolling; Informations-
bericht

GR. **Zenz:** Im folgenden Bericht geht es um einen Informationsbericht über die Einführung eines Beteiligungscontrollings. Auf Anregung des Bundesrechnungshofes wurde von der Finanz- und Vermögensdirektion ein standardisiertes Berichtswesen für die Beteiligungen der Stadt Graz aufgebaut. Folgende wesentliche Charakteristika sind vorgesehen: Schlanke Organisation in Finanzdirektion und Tochtergesellschaften, kurze, prägnant strukturierte Berichte, Fokussierung auf die operativen und finanziellen Ziele je Gesellschaft, Start mit Budget 2005, Quartals-Soll-Ist-Vergleiche der Schlüsselgröße mit Kurzkomentar, unbürokratische Abstimmungen mit Fachbereichen, Aufsichtsräten und Stadtrechnungshof in Einzelfragen, analoge Einbeziehung der Eigenbetriebe, regelmäßige Präsentation eines zusammengefassten Quartalsberichtes. Weiters ist im Rahmen des Beteiligungscontrollings vorgesehen, allgemeine Richtlinien für Geschäftsführerdienstverträge, die Einrichtung von Aufsichtsräten. Ich ersuche um Kenntnisnahme.

Der Berichterstatter stellt namens des Voranschlags-, Finanz- und Liegenschaftsausschusses den Antrag, der Gemeinderat wolle den vorliegenden Informationsbericht zur Kenntnis nehmen.

GR. **Schmalhardt:** Sehr geehrter Herr Bürgermeister, meine Damen und Herren! Ich bin über dieses Stück sehr erfreut, weil das Beteiligungscontrolling sollte ein wirksames Instrumentarium sein, Fehler, die begangen wurden bei der Ausgliederung, die Möglichkeit zu bekommen zu korrigieren. Das ist ein ganz wichtiges Instrument. Mir fehlt nur bei dem Stück die Liste unserer Beteiligungen, dann hätten wir einen Überblick gehabt, um welches Volumen es dabei geht. Wünsche an dieses Beteiligungscontrolling habe ich auch einige. Erste Maßnahme sollte sein die Überprüfung auf der Erfüllung der seinerzeitigen Businesspläne. Ich

habe mir bei ein paar Beteiligungen diese Pläne angeschaut und wie nicht anders zu erwarten wurden sie bei weitem nicht erfüllt oder nur teilweise erfüllt. Also der Erfüllungsgrad des Beteiligungssinnes wäre ein ganz wichtiger Punkt und heute wurde im Ausschuss auch besprochen, dass das Beteiligungscontrolling im Finanzausschuss in einer eigenen jeweiligen Sitzung berichtet werden soll und die Ergebnisse dann präsentiert werden. Weiters würde ich mir wünschen, über alle Beteiligungen ein Kennzahlssystem für ein so genanntes Benchmarking einzurichten, das wäre ein einfaches Instrument ohne großen Aufwand und aus diesem Grund, dass das eine positive Sache ist und schon längst installiert gehört hätte, werden wir diesem Antrag zustimmen (*Applaus KPÖ*).

Der Antrag wurde einstimmig angenommen.

Berichterstatter: GR. Mag. Korschelt

NT 9) A 8 – 8/2004-34

Kanalbauamt, Trennsystemrückbau und Endstrangverlängerung, BA 103;

1. Projektgenehmigung über € 1.150.000,- in der AOG. 2002-2006
2. Ausgabeneinsparung über € 775.000,- in der AOG 2004

NT 10) A 10/2-K-43.587/2004

Trennsystemrückbau und Endstrangverlängerung Bauabschnitt 103
Projektgenehmigung über EUR
1.150.000,- exkl. Ust. VSt.
5.85100.004320

Mag. **Korschelt**: Bei diesem Stück geht es um die Generalsanierung der Straßenzüge Großgrabenweg, Viktor-Geramb-Weg, Kaltenbrunnungasse und Rilkeweg. Das Stück beinhaltet die Jahre 2003, 2004, 2005 und 2006 in einer Gesamtsumme von 1.150.000,-Euro. Spiegelgleich ist als Punkt 2 im Jahr 2004 die Position „Wasser- und Kanalbauten, Trennsystemstück BA 103“ um den Betrag von

755.00,- Euro zu kürzen. Ich bitte um Annahme des Finanzstückes und des Fachstückes.

Zu Punkt 9):

Der Berichterstatter stellt namens des Voranschlags-, Finanz- und Liegenschaftsausschusses den Antrag, der Gemeinderat wolle gemäß § 90 Abs. 4 bzw. § 95 Abs. 1 des Statutes der Landeshauptstadt Graz, LGBl. 130/1967 i.d.F. LGBl. 91/2002 beschließen:

In der AOG 2003-2006 wird die Projektgenehmigung „Trennsystemrückbau und Endstrangverlängerung, BA 103“ mit Gesamtkosten in Höhe von € 1.150.000,- und die Aufnahme in die mittelfristige Investitionsplanung der Stadt Graz

Projekt	Ges.Kost.	RZ	MB bis Ende 2003	MB 2004	MB 2005	MB 2006
Trennsystemrückbau und Endstrangverlängerung	1.150.000	2003-2006	5.100	15.000	1.100.000	29.900

beschlossen.

In der AOG des Voranschlages 2004 werden die Fiposse

5.85100.004320 „Wasser- und Kanalisationsbauten, Trennsystemrückbau, BA 103“

6.85100.298742 „Rücklagen, BA 103“

um je € 755.000,- gekürzt.

Zu Punkt 10):

Der Berichterstatter stellt namens des Ausschusses für Stadt-, Verkehrs- und Grünraumplanung den Antrag, der Gemeinderat wolle beschließen:

Die Projektgenehmigung für den BA 103, Trennsystemrückbau und Endstrangverlängerung über € 1.150.000,- exkl. MWSt auf der VASSt 5.85100.004320 wird erteilt.

Die Anträge NT 9) und NT 10) wurden einstimmig angenommen.

Berichterstatter: GR. Schmalhardt

NT 11) A 23-000744-0009
A 8 – 8/2004-36

Ökoprofit – Graz
Projektgenehmigung 2005-2007 und
Vorkehrung auf der Fipos in der OG
1.52900.728500 im Deckungsring 23002
in der Höhe von
€ 237.400,- für den Voranschlag 2005
€ 205.400,- für den Voranschlag 2006
€ 183.900,- für den Voranschlag 2007
€ 626.700,- Gesamtkosten 2005-2007

GR. **Schmalhardt:** Beim vorliegenden Stück handelt es sich nach meiner Meinung um einen wichtigen Beitrag für die Umweltpolitik der Stadt Graz und nach langwierigen Verhandlungen in den Fachausschüssen ist es gelungen, Mehrheiten für die Fortsetzung von Ökoprofit für die Jahre 2005-2007 zu erhalten. Es geht um ein Volumen von rund 626.000,- Euro, wobei 307.000,- Euro von den teilnehmenden Betrieben selbst aufgebracht wird. So kann man sagen: 50 % Eigenleistung der teilnehmenden Auszeichnungsbetriebe. Ich bitte um Zustimmung.

Der Berichterstatter stellt namens des Ausschusses für Umwelt- und Katastrophenschutz und des Voranschlags-, Finanz- und Liegenschaftsausschusses den Antrag, der Gemeinderat wolle gemäß § 45 Abs. 2 Ziffer 18 sowie § 90 Abs. 4 des Statutes der Landeshauptstadt Graz, LGBl. 130/1967 i.d.F. LGBl. 91/2002 beschließen:

1. Für die Koordinierung und Durchführung des Programms Ökoprofit – Graz im Zeitraum von 2005 bis 2007 im Sinne des Motivenberichtes, der einen integrierenden Bestandteil des Antrages darstellt, wird die Projektgenehmigung in der Gesamthöhe von € 716.700,- erteilt und in den Voranschlägen für die OG der Jahre 2005, 2006 und 2007 wie folgt berücksichtigt:

OG 2005: € 237.400,- (Finanzierungsanteil Stadt Graz)

OG 2006: € 205.400,- (Finanzierungsanteil Stadt Graz)
OG 2007: € 183.900,- (Finanzierungsanteil Stadt Graz)

GRin. Mag. **Fluch**: Der Herr Gemeinderat Schmalhardt war sehr kurz, ich werde mich dieser Kürze anschließen, zumal sehr viele in diesem Saal auch schon wissen, was die ÖVP-Fraktion zu diesem Antrag auch sagen möchte. Noch einmal einleitend, um ja nicht missverstanden zu werden, das Projekt an sich steht für uns außer Zweifel, wir sind absolut dafür, dass es weitergeführt wird, gerne auch mehrjährig weitergeführt wird. Wir stellen nur angesichts dessen, dass einfach die Ergebnisse der Aufgabenkritik noch nicht da sind und wir vor diesem Hintergrund kein mehrjähriges Projekt beschließen wollen, einen Abänderungsantrag, der in der Minderheit bleiben dürfte und den Inhalt hat, dass statt des dreijährigen Projektzeitraumes ein Zeitraum von einem halben Jahr mit entsprechend gekürztem Budget zur Verfügung steht. Das ist der Abänderungsantrag. Danke.

Der Abänderungsantrag wurde mit Mehrheit abgelehnt.

Der Antrag wurde mit Mehrheit angenommen.

Berichterstatterin: GRin. Edlinger

NT 14) A 8 K 1391/2002-1
A 8/4-4649/2002-41

Immobilientransaktion II Stadt Graz – Grazer Bau- und GrünlandsicherungsgmbH, Rückanmietung der veräußerten Liegenschaften durch die Stadt Graz; Zustimmung

NT 15) SSA-24007/2003-5

Immobilientransaktion II Stadt Graz – Grazer Bau- und GrünlandsicherungsgmbH, Rückanmietung der veräußerten Liegenschaften durch die Stadt Graz; Zustimmung

GRin. **Edlinger**: Es geht in diesem Stück um den Beschluss der Rückmietung eines großen Teils jener Liegenschaften, die wir im November letzten Jahres an die GBG veräußert haben. Die Rückmietung soll ab 1.1.2004 auf unbestimmte Zeit erfolgen. Die Liegenschaften, die davon betroffen sind, sind vor allem die Flächen der Heimgärten, die städtischen Wälder und Arrondierungsflächen zum Immobilienpaket I. Der jährliche Bestandszins ist wertgesichert und beträgt insgesamt in Euro 618.020,-, die Bedeckung ist gegeben, wir bitten um Annahme.

Zu Punkt NT 14):

Die Berichterstatterin stellt namens des Voranschlags-, Finanz- und Liegenschaftsausschusses den Antrag, der Gemeinderat wolle gemäß § 45 Abs. 2 Ziffer 9 des Statutes der Landeshauptstadt Graz, LGBl. Nr. 130/67 i.d.F. LGBl. 91/2002, beschließen:

Die Stadt Graz mietet von der Grazer Bau- und GrünlandsicherungsgesmbH jene Liegenschaften, die mit Gemeinderatsbeschluss vom 13.11.2003 an die GBG veräußert wurden und im Anhang A angeführt sind, ab 1.1.2004 auf unbestimmte Zeit zu den im Anhang B angeführten wesentlichen Bedingungen an. Der jährliche Bestandszins ist wertgesichert und beträgt für die im Anhang A angeführten Liegenschaften insgesamt € 618.020,-. Die Bedeckung des Bestandszinses erfolgt auf der VASSt. 1.84000.700500.

Zu Punkt 15):

Die Berichterstatterin stellt namens des Stadtsenates den Antrag, der Gemeinderat wolle gemäß § 45 Abs. 2 Ziffer 9 des Statutes der Landeshauptstadt Graz, LGBl.Nr. 130/67 i.d.F. LGBl. 91/2002, beschließen:

Die Stadt Graz mietet von der Grazer Bau- und GrünlandsicherungsgesmbH jene Liegenschaften, die mit Gemeinderatsbeschluss vom 13.11.2003 an die GBG veräußert wurden und im Anhang angeführt sind, ab 1.1.2004 auf unbestimmte Zeit zu den im Anhang angeführten wesentlichen Bedingungen an. Der jährliche Bestandszins ist wertgesichert und beträgt für die im Anhang angeführten

Liegenschaften insgesamt € 1.587.550,-. Die Bedeckung des Bestandzinses erfolgt auf den Finanzpositionen 1.21100.700500, 1.21200.700500, 1.21400.700500 und 1.21400.700500.

GR. **Kahr**: Sehr geehrte Damen und Herren! Bei diesem vorliegenden Stück kann man ganz deutlich eines sehen, welche finanziellen Belastungen durch die Rückmietungen der veräußerten Liegenschaften auf die Stadt Graz in den kommenden Jahren zukommen. Zum Beispiel, ich habe mir das nur ausgerechnet, muss seit 1. Jänner die Stadt Graz Miete für ihre 14 Pflichtschulgebäude, die an die GBG ausgegliedert wurden, in der Höhe von über 1.587.000,- Euro zahlen, das sind fast 22 Millionen Schilling in der alten Währung. Diese Belastungen, meine Damen und Herren, wird uns bleiben. Deshalb hat meine Fraktion auch im Vorjahr dem Verkauf, also der Ausgliederung an die GBG, auch nicht zugestimmt. Bei einer Ausgliederung der Gemeindewohnungen oder bei der Abtretung von Kanal- und Müllabfuhr an die Grazer Stadtwerke würden wir aber dasselbe erleben. Der Verkauf von öffentlichem Eigentum führt unserer Meinung nach zu einem Teufelskreis, der es für die Stadt immer schwieriger machen wird, ihren ureigensten Aufgaben auch nachzukommen. Daran wollen wir gerade bei diesem Stück heute auch erinnern und unsere Zustimmung zu diesem Stück ist mit dieser Erinnerung daran verbunden, dass wir alle Verantwortlichen in der Stadt auffordern, einen anderen Weg in dieser Frage zu gehen. Danke (*Applaus KPÖ*).

Die Anträge NT 14) und NT 15) wurden mit Mehrheit angenommen.

Berichterstatterin: GRin. Mag. Uray-Frick

NT17) A 15/K – 66/1995

Advent in Graz
Informationsbericht

Mag. **Uray-Frick**: Es handelt sich hierbei um einen Informationsbericht, es wird ja jedes Jahr versucht, ein bisschen mehr Qualität in die Grazer Weihnachtsmärkte zu bringen. Grundlage ist ein Vertrag zwischen der GTG und der ARGE Advent, und zwar enthält das Vertragsverhältnis im Wesentlichen die Bespielung des Hauptplatzes, des Franziskanerplatzes und des Mariahilferplatzes mit Adventmärkten und dann besteht eine Mietvereinbarung zwischen der GTG und der ARGE Advent über diese Adventhütten und auch die Verpflichtung der ARGE bezüglich Dekoration, Warensortiment, Mindestumfänge der Märkte und Organisationsleistungen. Und das neue Adventkonzept soll zunächst einmal die Kritikpunkte des letzten Jahres beseitigen. Dann sollen die einzelnen Adventmärkte durch einen rotgrünen Lichtpfad miteinander verbunden werden, es sollen die Einkaufsstraßeninitiativen miteingebunden werden und es soll der Start gegeben werden für eine stimmige Weihnachtsbeleuchtung neu, und vielleicht nur einige Punkte herausgenommen: Es soll am Hauptplatz nicht mehr nach Langos riechen, das ja niemand als wirklich weihnachtlich empfunden hat, es sollen einige Stände ein neues Sortiment haben, ein bisschen weniger Kitsch, es soll der Projektionsturm weniger bunt sein, am Kapistran-Pieller-Platz, das ist jener vor der Franziskanerkirche, das habe ich gewusst, dass es da einige fragende Augen gibt, soll ein Kinderbetreuungsprojekt stattfinden, am Franziskanerplatz sollen die Stände ein bisschen ausgeweitet werden, aber keine zusätzlichen Sauf- und Fressstände dazukommen, um es im Jargon der Grazer zu sagen, und bei der Weihnachtsbeleuchtung da soll in der Herrengasse (*Bürgermeister Mag. Nagl läutet mit der Ordnungsglocke*) jene Weihnachtsbeleuchtung wieder kommen, die vor dem Kulturhauptstadtjahr war, also mit der sich die Grazer ja längst angefreundet hatten, und in den Seitenstraßen da haben die Kaufleute dann ein Mitspracherecht, welche Weihnachtsbeleuchtung sie haben möchten. Nur soll das stimmig über die ganze Stadt verteilt sein und die Einkaufsstraßeninitiativen müssen sich daran beteiligen. Es wird auch versucht, am Eisernen Tor die Kritikpunkte wegzubringen, dass es nicht so viele Beschwerden dort gibt. Es wird auch an die Umwelt gedacht, es sollen nur mehr diese abwaschbaren oder hauptsächlich diese abwaschbaren Häferln verwendet werden, es soll der Tummelplatz ein bisschen weihnachtlicher mit seinem Angebot werden und der Karmeliterplatz soll frei von Veranstaltungen bleiben. Ich bitte Sie, diesen Bericht als Information zur Kenntnis zu nehmen und wir werden nächstes Jahr uns, nehme ich

an, wieder damit beschäftigen, denn solche Veranstaltungen ohne Kritikpunkte wird es auch heuer nicht geben.

Die Berichterstatterin stellt namens des Ausschusses für Wirtschaft, Tourismus und Wissenschaft den Antrag, der Gemeinderat möge gemäß § 45 Abs. 6 des Statutes der Landeshauptstadt Graz den Informationsbericht „Advent in Graz“ entsprechend dem Motivenbericht wohlwollend zur Kenntnis nehmen. Die zuständigen Abteilungen der Stadt Graz tragen durch ihr Mitwirken zum reibungslosen Gelingen des Advent in Graz bei.

Der Antrag wurde einstimmig angenommen.

Bgm. Mag. **Nagl**: Danke für den Bericht. Falls irgendjemand noch nicht wissen sollte, wieso...

Zwischenruf GRin. Mag. Uray-Frick: Christbaum wird schön werden.

Bgm. Mag. **Nagl**: ...der Christbaum wird schön werden. Der DDr. Kapistran-Pieller, nach dem der Platz benannt ist, den du erwähnt hast, ist im Übrigen ein Geistlicher, der vom Nazi-Regime in den letzten Tagen erschossen worden ist. Das, was man ihm vorgeworfen hat, ist, dass seine Schreibmaschine an Widerstandskämpfer hergeborgt hat und damit Flugblätter auch geschrieben wurden und danach gedruckt worden sind. Deswegen heißt dieser Platz Dr.-Kapistran-Pieller-Platz und das ist der Platz, der vor der Franziskanerkirche ist, wo die Spielgeräte aufgestellt sind direkt an der Mur, wo es daneben die Unterführung gibt.

Der Antrag wurde einstimmig angenommen.

Berichterstatter: GR. Mag. Korschelt

NT 18) StRH – K – 179616/2004

Prüfung Graz 2003 Kulturhauptstadt
Europa Organisations-GmbH (spezielle
Fragestellungen)

Mag. **Korschelt**: Sehr geehrter Herr Bürgermeister! Kollegin Frick hat gesagt, er muss immer das letzte Wort haben, ich werde versuchen, aber es werden leider einige letzte Worte werden. Es lässt sich leider nicht vermeiden, ich weiß, ich werde mir nicht viele Freunde zuziehen, aber es ist leider so. Es geht hier in dem vorliegenden Stück um den Prüfbericht dieser fünf speziellen Fragen, die Graz 2003 betreffen. nicht zu verwechseln, dass es inzwischen ja einen weiteren Prüfauftrag, der natürlich noch nicht fertig ist, sondern der heute noch nicht berichtet werden kann. Ich werde mir erlauben, auszugsweise die gestellten Fragen beziehungsweise die vom Rechnungshof bestellten Antworten und die dann vom Ausschuss auch beschlossenen in Kurzfassung wiederzugeben. Und zwar zur Frage 1 – Gebarung und vergaberechtliche Aspekte: Die Graz 2003 – GmbH ist öffentlicher Auftraggeber im Sinne des Vergabegesetzes. Demnach ist auch die Bestimmung über die Vergabeverfahren anzuwenden. Grundsätzlich hat bei Lieferungen und Leistungen bis 36.337,- Euro ein Verhandlungsverfahren stattzufinden, was bedeutet, dass mindestens drei verbindliche Angebote eingeholt werden müssen. Das Gleiche gilt es, auch für höhere Stufen, und zwar diese 36.000,-. Die einzuladenden Unternehmer sind so häufig wie möglich zu wechseln. Auf Grund der Stichproben wurde festgestellt, dass in vielen Fällen kein Vergabeverfahren durchgeführt wurde. Die Geschäftsführer der Graz 2003 GmbH erläuterten ausführlich, dass in allen angeführten kritisierten Fällen Dringlichkeit beziehungsweise keine exakte Projektdefinition vorlag, da die Planung der Projekte in allen Fällen in zu kurzer Zeit stattfinden musste und auch die künstlerischen Vorgaben sich des Öfteren änderten beziehungsweise fallweise sogar eine Projektänderung erfolgte, was eine Ausschreibung unmöglich machte. Für den Stadtrechnungshof ist diese

Argumentation nachvollziehbar, aus rein vergaberechtlicher Sicht ist jedoch eine vom Auftraggeber selbst verschuldete Dringlichkeit nicht immer relevant. Das zur Frage 1. Zur Frage 2 – Sicherstellung und Erhaltung von Markenrechten. Seitens der geprüften Gesellschaft wurden die Nutzungs- und Verwertungsrechte der Graz 2003 mit einem pauschalierten Wert von 25.000,- angegeben, da eine akkurate Einzelbewertung nicht möglich erschien. Auf Grund der stichprobenartig eingesehenen Unterlagen ist für den Stadtrechnungshof eine Pflichtverletzung beziehungsweise ein Versäumnis, dass beispielsweise Markenrechte, Filmrechte, Bildrechte und sonstige Datenbanken für den Eigentümer Stadt Graz nicht gesichert wären, nicht erkennbar.

Zur Frage 3 – Auftragnehmerschaft der BSX Bader & Schmölzer GmbH. Auf Grund der erst kürzlich erfolgten Gründung gegenständlicher Gesellschaft ist eine Auftragsvergabe zu einem früheren Zeitpunkt an die Stadt Graz GmbH nicht möglich. Die BSX Bader & Schmölzer GmbH ist laut vorliegendem Firmenbuchauszug auch nicht Rechtsnachfolger des Einzelunternehmens des Herrn Schmölzer, wäre dies der Fall, würde im Firmenbuch eine „Einbringung des Einzelunternehmens“ eingetragen sein.

Zur Frage 4 – Dienst- und Werkverträge der Gesellschaft mit Frau Luxenberger-Bader und Herrn Mag. Schmölzer. Frau Luxenberger-Bade wurde im Prüfungszeitraum sowohl im Rahmen eines Dienstvertrages, ab 1. Oktober 2001, einvernehmlich aufgelöst per 30. April 2004, als auch überlappend im Rahmen von werkvertraglichen Beauftragungen, mit Abrechnungen in den Zeiträumen zwischen Mai 2001 und April 2004, tätig. Darüber hinaus wurden von Frau Luxenberger-Bader Adressen an die geprüfte Gesellschaft vermietet, wobei zum Ende der Vertragsbeziehung eine Gegenverrechnung der Gesellschaft an Frau Luxenberger-Bader für die Rückgabe der Adressen erfolgte. Ein schriftlicher Werkvertrag bestand mit Frau Luxenberger-Bade sowie der Firma „abcom“ nicht. Lediglich über die Adressvermietung wurde ein Vertrag errichtet. Auch zur Abrechnung von Spesen im Rahmen des Dienstverhältnisses bestehen keine schriftlichen Festlegungen, sondern wurden dem Stadtrechnungshof lediglich mündliche Erklärungen gegeben.

Zum Beratervertrag von Herrn Mag. Hans-Jürgen Schmölzer ist festzustellen, dass der Abschluss dieses Vertrages ein vom Aufsichtsrat genehmigungspflichtiges Geschäft dargestellt hätte; eine entsprechende Genehmigung wurde nach unseren Informationen nicht eingeholt. Nach Angabe der Geschäftsführer wurde dem

Aufsichtsrat hingegen nachträglich berichtet. Festzuhalten ist, dass ein nachträglicher Bericht an den Aufsichtsrat eine vorherige Genehmigung niemals ersetzen kann.

Zur Einhaltung vergaberechtlicher Vorschriften in Bezug auf beide vertragsrechtlichen Auftragsverhältnisse zwischen der Gesellschaft und Frau Luxenberger-Bader beziehungsweise Herrn Mag. Schmölzer ist festzuhalten, dass die Vergabe der genannten Leistungen unter die Vorschriften des Vergabegesetzes fallen. In beiden Fällen erfolgten jedoch stets Direktvergaben ohne Ausschreibung; begründet wird dies seitens der Geschäftsführung der Gesellschaft mit dem Argument, dass nur diese Personen die besonderen Fähigkeiten, Erfahrungen und Ähnliches aufweisen. Ob dieses Argument in vollem Umfang zutrifft, kann seitens des Stadtrechnungshofes im Nachhinein nicht abschließend geklärt werden, hier wäre unter anderem eine Nachforschung beziehungsweise weitere Klärung des Sachverhaltes erforderlich.

Zur Frage 5 – Staatspreis wurde keine Aussage getroffen.

Die abschließenden Bemerkungen darf ich zusammenfassen. Es wurde hier heute schon berichtet, ein Ausfluss dieser Prüfung war die Errichtung des Beteiligungscontrollings der Stadt, welches eben diese geschilderten Fälle leichter aufdecken hätte können. Abschließend wird darauf hingewiesen, dass auf Grund des Projektes Graz – Kulturhauptstadtjahr 2003 und der damit verbundenen Marketingmaßnahmen ein internationaler Bekanntheitsgrad geschaffen wurde, welcher für die Zukunft nachhaltig gesichert und verwertet werden sollte.

Der Kontrollausschuss hat den Prüfbericht ausführlich diskutiert und stellt gemäß § 67 in der geltenden Fassung den Antrag, der Gemeinderat möge den Bericht des Stadtrechnungshofes sowie die Stellungnahme des Kontrollausschusses zur Kenntnis nehmen.

Der Berichterstatter stellt namens des Kontrollausschusses den Antrag, der Gemeinderat möge den Prüfbericht des Stadtrechnungshofes sowie die Stellungnahme des Kontrollausschusses zur Kenntnis nehmen.

Der Antrag wurde einstimmig angenommen.

GR. Dr. **Spielberger**: Sehr geehrter Herr Bürgermeister! Gemäß den Bestimmungen des Volksrechtegesetzes stelle ich den Antrag, nachfolgende Punkte der Tagesordnung für dringlich zu erklären. Aus der öffentlichen Tagesordnung, die Punkte 1) bis 14), 17) bis 26), 28) bis 37). Aus der öffentlichen Nachtragstagesordnung die Punkte 1), 2), 4) bis 18) und aus der zweiten Nachtragstagesordnung die Punkte 1) bis 3) und die während der heutigen Sitzung selbständigen Anträge vom Herrn Gemeinderat Prof. Dr. Hammer, Petition an die Bundesregierung WHO, Rahmenkonvention zur Tabakkontrolle, Gemeinderat Hohensinner, Drogenspritzen-Problematik in öffentlichen WC-Anlagen, Kollegin Meisslitzer, Park-and-Ride Mariatrost und Gemeinderat Klubobmann Herper, gleichgeschlechtliche Partnerschaften. Ich bitte, das zur Kenntnis zu nehmen.

Der Antrag wurde einstimmig angenommen.